

Kreis Siegen-Wittgenstein

Landschaftsplan Neunkirchen

- Band 1 -

mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes

(dazugehörige Erläuterungen siehe Band 2)

Die verschiedenen Entwurfsfassungen des Landschaftsplanes haben abhängig vom Verfahrensstand folgende Bezeichnungen:

Behördeninterne Vorabstimmung	Vorentwurf
Bürgerbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange	1. Entwurf
Offenlegung	2. Entwurf
Satzungsbeschluss	3. Entwurf

Stand: 11. März 2010

Inhaltsverzeichnis:

Seite

1. Teil - Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein 4

1. Aufbau des Landschaftsplans	5
2. Rechtsgrundlagen	5
3. Abkürzungen	7
4. Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung	8
5. Rechtliche Grundlagen.....	9
6. Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz	12
6.1 Gesetzliche Grundlagen.....	12
6.2 Grundsätzliche Auswirkungen.....	13
6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustandes.....	13
6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung	13
6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen	13
6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	14
6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm.....	14
6.2.6 Warburger Vereinbarung	15
6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten.....	15
7. Planbestandteile.....	17
8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften	17
8.1 Artenschutzrechtliche Verbote	17
8.2 FFH-Schutzgebiete.....	18
8.3 Biotopschutz nach § 62 LG	19
8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG.....	20
8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten	21

2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung..... 22

1. Vorbemerkungen.....	23
1.1 Begriffsbestimmungen.....	23
1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten	23
1.1.2 Regionale Obstsorten	24
1.1.3 Schutzwürdige Böden.....	24
1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen	24
1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen.....	24
1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen.....	25
1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen	25
1.2.4 Wanderschäferei.....	26
2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG)	27
2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)	27
2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	27
2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Mahlscheid"	35
2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Hellertalaue"	38
2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Wildenbachtal"	40
2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Mischebachtal"	42
2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Pfannenberger Wald"	44
2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Hofstätter Wald"	46
2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Bahlenbachseifen"	48
2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Neunkirchen (§ 21 LG).....	51
2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)	55
2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	55
2.3.2 Einzelfestsetzungen	58
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 23 LG)	60
2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	60
2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	65
2.4.3 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile	67
2.4.3.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände	67
2.4.3.2 Kategorie II b - Quellen, Quellrinnen, Seifen, Fließgewässer und ihre Begleitvegetation	69

2.4.3.3	Kategorie II c – Felsbiotope, Grubengelände und Stollen	70
3. Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen		72
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)	73
1.1	Entwicklungsziel 1 – Erhaltung.....	73
1.2	Entwicklungsziel 2 – Anreicherung.....	73
1.2.1	Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)	73
1.2.2	Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes).....	74
1.3	Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung	74
1.4	Entwicklungsziel 4 – Ausbau	74
1.5	Entwicklungsziel 5 – Ausstattung / Immissionsschutz	74
1.6	Entwicklungsziel 6 – Rekultivierung	74
1.7	Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung	74
2.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)	76
2.1	Allgemeine Regelungen	76
2.1.1	Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre	76
2.1.2	Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen	76
2.2	Räume für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	77
2.3	Anpflanzungen.....	79
2.4	Beseitigung von Fehlbestockungen	81
2.4.1	Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	81
2.4.2	Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland	81
2.4.3	Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau.....	81
2.4.4	Kategorie III - Umwandlung von standortfremden Laubholzbeständen	83
2.5	Maßnahmen an Teichen	85
2.6	Renaturierung von Quellen und Fließgewässern.....	92
2.7	Anlage und Entwicklung von Uferrandstreifen	94
2.8	Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern	95
2.9	Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen	98
2.10	Sonstige Maßnahmen	101
4. Teil - Anhang		111
1.	Ergänzende Informationen	112
1.1	Ablauf des Verfahrens	112
1.2	Lagebezeichnungen in Text und Karten	112
2.	Nachrichtliche Darstellungen	113
2.1	Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG	113
2.2	Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG	113
2.3	Verzeichnis der FFH- und Vogelschutzgebiete	116
3.	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN).....	116
4.	Außer Kraft tretende Vorschriften	117
	Naturschutzgebiete	117
	Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile	117
5.	Bestätigungen der Verfahrensschritte.....	118
6.	Statistische Zusammenfassung	120

1. Teil - Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein

Aufbau des Landschaftsplans

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen

Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Rechtliche Grundlagen

Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz

Planbestandteile

Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

1. Aufbau des Landschaftsplans

Dieser Landschaftsplan besteht aus dem Textteil mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie aus 3 Karten (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“).

Die Abschnitte dieses Textteiles sind mit unterschiedlichen Schrifttypen gekennzeichnet, die folgende Bedeutung haben:

Normalschrift: Textliche Darstellungen im 1. Teil „Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein“ und 4. Teil „Anhang“ mit allgemeinen Darstellungen, Erklärungen und Hinweisen sowie mit Verweisen auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen.

Fettdruck: **Rechtsgestaltende Regelungen dieses Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung“ und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen“, die nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes zu beachten sind.**

Kursivschrift: *Teilweise umfangreiche Erläuterungen zu vielen Regelungen des Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung“ und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen“, um deren Sinn zu verdeutlichen. Diese Erläuterungen haben keinen unmittelbaren Regelungscharakter, sondern sollen die Inhalte der vor- oder nachstehenden Regelungen erklären.*

Abweichend von diesen Vorgaben sind Überschriften aus gestalterischen Gründen vielfach fett gedruckt, ohne dass alleine von den Überschriften Rechtswirkungen ausgehen.

2. Rechtsgrundlagen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258) geändert durch Berichtigung der Bundesartenschutzverordnung vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 896 Nr. 18/2005)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316 Nr. 64/2006)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615 Nr. 37/2006)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
BJG	Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 215 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1218) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833 Nr. 59/2006)
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV.NRW. S. 683 - SGV.NRW. 791) zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226 Nr. 14/2007)
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214) geändert durch Artikel 65 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29.09.2003 (Abl. EG Nr. L 2841 vom 31.10.2003)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 2863) und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes) vom 06. Dezember 2006 (BGBl. 2007 I S. 33 Nr. 1/2007)
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306)
LFischG	Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226 Nr. 14/2007)
LFischO	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 06.06.1993 (GV. NRW. S. 348, ber. S. 737 / SGV. NRW. 793), geändert durch Artikel 172 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306)
LFoG	Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (SGV. NRW. 790) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226 Nr. 14/2007)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226 Nr. 14/2007)
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.1994 (GV.NW. 1995 S. 2 / SGV.NW. 792) zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226 Nr. 14/2007)
NDVO-A	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein (NDVO-A) vom 17.02.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 05.03.1988), zuletzt geändert durch die Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete „Oberes Langenbachtal“ und „Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 26.11.2003 (Abl. Reg. Abg. Nr. 49 vom 06.12.2003)
NDVO-I	Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (NDVO-I) vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.07.2003
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416 Nr. 66/2006)
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie - Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Abl. EG Nr. L 122 S. 36 vom 16.05.2003)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) geändert durch Artikel 3 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498 Nr. 23/2005)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666) und Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

3. Abkürzungen

A	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Anpflanzung
B	Brachfläche mit Bewirtschaftung bzw. Pflege
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Gewässern
GVE	Großvieheinheit, Maß zur Einstufung der Tiere bei Beweidung
Umrechnungsschlüssel:	
	Rind von mehr als zwei Jahren 1,0 GVE
	Rind von 6 Monaten - 2 Jahren 0,6 GVE
	Mastkalb 0,4 GVE
	Kalb (außer Mastkalb) und Jungvieh unter 6 Monaten 0,3 GVE
	Pferd von mehr als 6 Monaten 1,0 GVE
	Pferd unter 6 Monaten 0,5 GVE
	Mutterschaf 0,15 GVE
	Schaf (außer Mutterschaf) von mehr als 1 Jahr 0,1 GVE
	Ziege 0,15 GVE
GLB	Gesetzlich Geschützter Landschaftsbestandteil
KLP	Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein
LANUV	Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz, Recklinghausen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Waldmänteln / -rändern
ND	Naturdenkmal
nE	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung
NSG	Naturschutzgebiet
P	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grünlandflächen
RegP	Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
RL	Einstufung der Gefährdung von Tier- bzw. Pflanzenarten in der „Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 17, 1999
Die weiteren Angaben bedeuten:	
	0 ausgestorben bzw. verschollen
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	D Daten nicht ausreichend
	M Migrant, regelmäßiger oder sporadischer Wanderfalter, Irrgast oder verschlepptes Tier
	N aufgrund von Naturschutzmaßnahmen gegenüber 1986 gleich oder geringer gefährdet oder nicht gefährdet
	R arealbedingt selten
	V zurückgehend
	* nicht gefährdet

Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Süderbergland wieder.

RLP Einstufung der Gefährdung von Pflanzengesellschaften in der „Roten Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 5, 1995

Die weiteren Angaben bedeuten:

0	erloschen bzw. vernichtet
1	von dem Erlöschen bzw. von der Vernichtung bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
N	von Naturschutzmaßnahmen abhängig
R	von Natur aus selten
*	derzeit nicht gefährdet

Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Sauer- und Siegerland wieder.

RSM Rasensaatgutmischung

S Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme

T Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Teichen

U Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Anlage und Entwicklung von Uferstrandstreifen

W Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Wiederherstellung

§ Tier- bzw. Pflanzenart ist nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt

4. **Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung**

Der Landschaftsplan bildet auf örtlicher Ebene die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Er beachtet die bestehenden Ziele und Darstellungen der Landes- und Regionalplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der Landschaftsplanung:

- Erhaltung schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft und Wiederherstellung deren ökologischer Stabilität
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der gesamten Landschaft, damit trotz intensiver Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre Eigenart und Schönheit als Grundlage für das Dasein des Menschen gewährleistet ist

Als das zentrale und umfassende Instrument zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wird der Landschaftsplan als Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein durch den Kreistag erlassen. Die Landschaftsplanung ist eine landesrechtlich geregelte Pflichtaufgabe der Kreise.

Bisher sind Landschaftspläne für die Städte Netphen, Bad Laasphe, Freudenberg und Kreuztal und die Gemeinde Burbach in Kraft getreten.

Dieser Landschaftsplan basiert auf einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse von Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ (alle im Maßstab 1 : 10.000), dem Textteil mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie den textlichen Darstellungen und den Festsetzungen mit ergänzenden Erläuterungen.

Der Landschaftsplan hat folgende Inhalte:

1. Entwicklungsziele für die Landschaft
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen
4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen
5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Entwicklungsziele (Ziffer 01, siehe Seite 73) haben den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d. h., sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gegenüber dem Bürger entfalten sie keine direkte Wirkung.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Ziffer 2. Teil - 2, siehe Seite 27) und Forstlichen Festsetzungen haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkungen. Diese Festsetzungen enthalten eine Definition des Schutzzweckes und die hierzu erforderlichen Ge- und Verbote. Für die Betreuung der Schutzgebiete ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zuständig. Die Überwachung und Umsetzung der Forstlichen Festsetzungen obliegt dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein.

Das allein reicht aber oftmals nicht aus. Um bestimmte Biotope nachhaltig zu schützen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln oder sogar erst wieder zurückzugewinnen, sind weitere Optimierungsmaßnahmen nötig. Hierzu dienen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Ziffer 3. Teil - 2, siehe Seite 76), die keine direkten Rechtswirkungen erzeugen. Diese Maßnahmen sind in erster Linie vom Kreis Siegen-Wittgenstein selbst auszuführen und werden erst nach einer konkreten Planung und einer Zustimmung der Betroffenen umgesetzt, vorwiegend durch vertragliche Regelungen. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auch im Zusammenhang mit einzelnen Schutzausweisungen (z.B. Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen) festgesetzt.

Die Darstellungen in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ des Landschaftsplans für FFH-Schutzgebiete (siehe Ziffer 8.2, Seite 18), Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG (siehe Ziffer 8.3, Seite 19) und Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 und 47a LG (siehe Ziffer 8.4, Seite 20) erfolgen nur nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Schutzregelungen, die unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans bestehen.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der textlichen Darstellungen und der Festsetzungen sind die §§ 17 - 26 LG. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33 - 41 LG. Weitere Einzelheiten der Landschaftsplanung werden außerdem in den §§ 6 - 11 DVO-LG geregelt.

§ 16 Abs. 2 LG verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung, für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Verpflichtung zur nationalen Unterschutzstellung von FFH-Gebieten

Nach § 48 c LG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind die gemeldeten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 - 23 LG zu erklären. Aufgrund der zu schützenden Lebensgemeinschaften bedeutet dies, dass die Gebiete im weit überwiegenden Umfang als Naturschutzgebiete zu sichern sind. Weitere Informationen zu den FFH-Gebieten im Landschaftsplangebiet ergeben sich aus Ziffer 8.2 (siehe Seite 18).

Planungsvorgaben für die Landschaftspläne

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Landschaftspläne ist der Kreis Siegen-Wittgenstein in seiner Entscheidung nicht frei, sondern hat vielfältige Vorgaben zu beachten, deren Einhaltung von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Genehmigung des Landschaftsplans überwacht wird. Neben den gesetzlichen Regelungen (siehe Ziffer 5, Seite 9) sind folgende Planungsvorgaben zu beachten:

○ Planungsvorgaben durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes und des Gebietsentwicklungsplanes als übergeordnete Pläne sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. So umfasst der Regionalplan großflächige Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft und für die Erholung. Diese Bereiche nehmen den weitaus größten Teil des Kreisgebietes außerhalb der besiedelten Flächen ein. In der Landschaftsplanung sind diese Vorgaben in spezielle Schutzgebietskategorien zu fassen (LSG, NSG etc.).

Dazu führt der Regionalplan wie folgt aus:

„Zur Umsetzung der Vorgaben des Regionalplanes sind gemäß Ziel 20 des Regionalplanes die Bereiche für den Schutz der Natur entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Regionalplanes entsprechend, generalisiert dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die BSN bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellungen hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzu-

passen.“ Weitere Informationen zu den BSN-Bereichen im Landschaftsplangebiet ergeben sich aus Ziffer 3. im 4. Teil – Anhang.

○ Planungsvorgaben durch die Bauleitplanung

Der Landschaftsplan erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 Satz 3 LG nur auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Bereiche, die sich vor allem an den Ortslagen konzentrieren, bezeichnet der Landschaftsplan als „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“. In dieser Darstellung liegt jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Nicht berücksichtigungsfähig sind bei der Aufstellung des Landschaftsplans vorliegende Planungskonzepte von Gemeinden, die noch keinen Eingang in die konkrete Bauleitplanung gefunden haben. An rechtskräftig werdende neue Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann der Landschaftsplan durch ein Änderungsverfahren angepasst werden.

○ Planungsvorgaben durch den Fachbeitrag nach § 15 a Abs. 2 LG

Derzeit erarbeitet die LANUV zur Vorbereitung auf die in einigen Jahren zu erwartende Änderung des RegP den in § 15 a Abs. 2 LG vorgeschriebenen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der auch in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen ist. Bisher liegt der Teil „Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein – Olpe“, Stand 01/2002 sowie der Teilbeitrag „Landschaftsbild, Kulturlandschaftsschutz, Naturerleben“, vor. Diese wurden bei der Erarbeitung dieses Landschaftsplans bereits berücksichtigt.

○ Planungsvorgaben durch europäische FFH-Gebiete

Die im Bundesanzeiger bekanntgemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind entsprechend den jeweiligen Entwicklungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären und die hierzu notwendigen Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen. (siehe Ziffer 8.2, Seite 18).

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den jeweiligen Festsetzungen näher beschrieben sind, kann die Untere Landschaftsbehörde von den Ge- und Verboten Ausnahmen erteilen. In diesem Verfahren ist eine Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde nach § 11 Abs. 2 LG möglich, wobei der Beirat jedoch nur eine beratende Funktion erfüllt.

Befreiungen

Unter den Voraussetzungen von § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiungen von den Festsetzungen im Landschaftsplan erteilen. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Für die Befreiung von Forstlichen Festsetzungen ist nach § 69 Abs. 2 LG der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Vereinsbeteiligung

Nach § 12 Abs. 3 LG ist einem vom Land anerkannten Verein bei Ausnahmen und Befreiungen von den Ge- und Verboten zum Schutz von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Von der Mitwirkung kann abgesehen werden, soweit keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne

Regelungen zur Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne ergeben sich aus § 29 Abs. 3 und 4 LG für Flächen, in denen der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Fassung eine bauliche Nutzung vorsieht. Danach tritt der Landschaftsplan für die Flächen, in denen der Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil - 1.7, Seite 74) und dadurch befristete Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche enthält, außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebau-

ten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 mit dessen Rechtsverbindlichkeit diesem widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

§ 30 Abs. 1 LG bestimmt, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §§ 27 a, 27 c oder 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung von § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder von § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Nach § 30 Abs. 2 LG sind Mängel im Abwägungsvorgang für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Nach § 30 Abs. 3 LG sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für alle entschädigungsrechtlichen Regelungen ist Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland:

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Diese allgemeine Regelung wird durch § 7 LG für landschaftsrechtliche Maßnahmen wie folgt konkretisiert:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 LG ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn durch die o. a. Festsetzungen des Landschaftsplans

- bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,
- Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
- die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

Nach § 7 Abs. 4 LG ist die nach Abs. 3 gebotene Entschädigung in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen, wobei vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben sind.

§ 7 Abs. 5 LG bestimmt, dass der Eigentümer die ganze oder teilweise Übernahme des Grundstücks verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

6.2 Grundsätzliche Auswirkungen

Für diesen Landschaftsplan gilt der Vorrang von vertraglichen Regelungen hinsichtlich der künftigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Daher beschränken sich die Festsetzungen des Landschaftsplans in Bezug auf die Flächenbewirtschaftung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - auf Ge- und Verbote zum Grundschutz. Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen für die Landwirtschaft auf der Basis des Kulturlandschaftsprogramms und für die Forstwirtschaft nach der Warburger Vereinbarung (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 15) abgeschlossen werden.

Darüberhinaus gelten die nachfolgenden Ausführungen:

6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustandes

Bei der Frage, ob an den Eigentümer oder Berechtigten eine Entschädigung zu zahlen ist, ist zunächst zu unterscheiden, ob durch die Regelungen des Landschaftsplans

- der bisherige Zustand festgeschrieben wird, indem die bisherige Nutzung auch weiterhin zulässig bleibt (Erhalt des so genannten „Status quo“), oder ob
- der Landschaftsplan eine Einschränkung derzeit bestehender Bewirtschaftungsformen oder eine Veränderung oder Umgestaltung des Grundstücks vorsieht.

Im ersten Fall ist keine Entschädigung zu zahlen, da die Regelungen des Landschaftsplanes weder enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 GG haben noch die Voraussetzungen von § 7 LG für die Zahlung einer Entschädigung erfüllt sind.

Die sich in diesen Fällen ergebenden Beschränkungen nehmen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten lediglich die Möglichkeit, zukünftig denkbare Veränderungen vorzunehmen. Diese Festsetzungen sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums nicht zu entschädigen.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass sich allein aus der Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft - das sind Naturschutzgebiete, das Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - keine Entschädigungsrelevanz ergibt, sondern im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Verbot die bisherige Nutzung tatsächlich beschneidet.

6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung

Das LG unterscheidet hinsichtlich der Auswirkungen zwischen folgenden Arten von Regelungen des Landschaftsplans:

- Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sowie für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen gelten sofort nach der Bekanntmachung des genehmigten Landschaftsplans für jedermann unmittelbar. Hierüber enthält der Landschaftsplan in den entschädigungsrelevanten Fällen entsprechende Regelungen über zu gewährende Entschädigungen.
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen dagegen eines weiteren Umsetzungsaktes nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans, in der Regel durch vertragliche Regelungen.

Da nach § 7 Abs. 4 LG der Ausgleich in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen ist, bedeutet dies, dass der Landschaftsplan hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine konkrete Entschädigungsregelung enthält, sondern diese erst mit der Umsetzung jeder einzelnen Festsetzung entschieden wird.

6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen

Nach § 7 Abs. 3 LG ist eine Entschädigungszahlung insoweit ausgeschlossen, als eine Beeinträchtigung durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. Als derartige anderweitige Maßnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Ankauf des Grundstücks durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, das Land NRW oder die NRW-Stiftung, Tausch gegen ein Ersatzgrundstück oder Abgabe der Fläche gegen Entschädigungszahlungen aufgrund bodenordnender Maßnahmen des Amtes für Agrarordnung
- Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (siehe Ziffer 6.2.4, Seite 14)

- Möglichkeit der Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 6.2.5, Seite 14) des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Vereinbarung eines Bewirtschaftungsentgeltes, durch das die zusätzlichen Bewirtschaftungsaufwendungen und die Ertragsseinbußen für alle aus Gründen des Naturschutzes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen ausgeglichen werden können
- Teilnahme an forstlichen und wasserwirtschaftlichen Förderprogrammen
- Anerkennung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 5 LG für andere Eingriffe in Natur und Landschaft
- Genehmigung von im Einzelnen vorgesehenen Ausnahmen oder Befreiungen

6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Landwirte erhalten für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen unabhängig von konkreten Einschränkungen ihrer derzeitigen Nutzung folgende Zuwendungen, wenn sich ihre Flächen innerhalb der nachfolgend genannten Schutzgebiete befinden. Die Ausgleichszahlungen betragen je ha und Jahr

- in Naturschutzgebieten und in Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG bis zu 123 €
- in FFH- oder Vogelschutzgebieten, soweit diese sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden, bis zu 61 €

6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm

Für sämtliche im Landschaftsplan vorgesehenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweisen können auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein Verträge zwischen den bewirtschaftenden Landwirten und dem Kreis abgeschlossen werden.

Allgemein können Verträge mit folgenden Bewirtschaftungsvarianten zur extensiven Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen werden: (Die genannten Fördersätze entsprechen der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz zum Zeitpunkt der Planerstellung)

- Jährliche Beweidung mit eingeschränktem Viehbesatz (z.B. maximal 2 Stück Großvieh pro ha), jährliche Zuwendung: 280 €/ha bei eingeschränkter Düngung, 335 €/ha bei Verzicht auf jegliche N-Düngung
- Jährliche maschinelle Mahd, frühester Mahdzeitpunkt zwischen 01.06. und 15.07., jährliche Zuwendung je nach Höhenlage, Düngungsregelungen und Mahdzeitpunkt: 280 - 380 €/ha
- Eine aus Naturschutzgründen erforderliche zusätzliche Entbuschung, z.B. auf ehemaligen Grünlandbrachen, kann gegen besonderes Entgelt gefördert werden.
- Extensive Bewirtschaftung von Ackern und Ackerrändern, jährliche Zuwendung: 350 - 475 €/ha

Die für eine Fläche tatsächlich in Betracht kommende Bewirtschaftungsweise ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen oder im Einzelfall auch aus der Beratung durch die Biologische Station Siegen-Wittgenstein, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück, Tel. 0 27 53 / 59 83 30, bzw. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Bei den Verträgen ist in Abhängigkeit vom Biotoptyp entweder eine eingeschränkte Düngung (betriebseigener Festmist bis 7 t/ha oder PK-Düngung) oder gar keine Düngung erlaubt. Ein Verzicht auf Düngung schlägt sich immer in höheren Entgelten nieder. Bei Mahd und Entbuschung ist sämtliches Mahd- und Schnittgut von der Fläche zu entfernen. Weitere Vertragsauflagen und die jeweils aktuellen Fördersätze können bei der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein oder beim Kreis Siegen-Wittgenstein erfragt werden.

Diese Zuwendungen werden neben evtl. Förderungen der Landwirtschaftskammer für allgemeine landwirtschaftliche Extensivierungen gewährt. Die nach dieser Förderung für die betroffenen Flächen ausgezahlten Zuwendungen von der Landwirtschaftskammer werden im Kulturlandschaftsprogramm in manchen Konstellationen allerdings angerechnet.

6.2.6 Warburger Vereinbarung

Im Bereich des Waldes kann die Beeinträchtigung ebenfalls durch die Gewährung von Zuschüssen ausgeglichen werden. Aufgrund der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung)“ können Verträge abgeschlossen werden, die einen naturnahen Wald zum Ziel haben, der aber auch weiterhin als Wirtschaftswald seine Bedeutung hat. Ähnlich wie beim Kulturlandschaftsprogramm für landwirtschaftlich genutzte Flächen werden hier für gewisse aktive oder passive Maßnahmen Ausgleichszahlungen vorgesehen. Folgende ausgleichsfähige Maßnahmen kommen vor allem in Betracht:

- Wiederbestockung mit Laubwald
- Voranbau mit Laubgehölzen
- Naturverjüngung
- Erhalt von Alt- und Totholz
- Erhalt von Sonderbiotopen im Wald

6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten

Soweit in **Naturschutzgebieten** Festsetzungen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Form getroffen werden, dass dem Grundstückseigentümer keine der vorhandenen rechtlich zulässigen privaten Verwendungsmöglichkeiten mehr verbleibt (z.B. völlige Aufgabe der Nutzung), wird eine Entschädigung gezahlt (§ 7 Abs. 3 LG). Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen Festsetzung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

Festsetzungen, die rechtmäßige Nutzungen einschränken, erschweren oder zu deren Aufgabe führen, und durch die rechtmäßige Aufwendungen wertlos werden (§ 7 Abs. 3 LG), führen zu Entschädigungszahlungen.

Hinsichtlich der Extensivierung von Grünlandflächen kann die Beeinträchtigung jedoch durch anderweitige Maßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 3 letzte Alternative LG ausgeglichen werden, und zwar durch den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm und den dadurch gewährten Bewirtschaftungsentgelten. Darüber hinaus sind in der Regel keine gesonderten Entschädigungszahlungen mehr erforderlich.

Für den Bereich des Waldes wird auf die mögliche Zuschussgewährung nach der Warburger Vereinbarung hingewiesen (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 15).

Das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung führt zu keiner unzumutbaren Einschränkung oder Erschwerung und auch nicht zu einer Aufgabe der forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch durch andere Formen der Bewirtschaftung (z.B. durch Nutzung einzelner Bäume, verbunden mit einer gezielten Förderung der Naturverjüngung), die kostenintensive Bestandsneubildungen vermeiden, kann die Waldentwicklung forstfachlich zweckmäßig gesteuert und zugleich ein ökologisch wertvoller Waldbestand erreicht werden. Da bei einer derartigen Wirtschaftsweise sich die Kosten für Wiederaufforstung sowie Schutz und Pflege der Kulturen deutlich reduzieren, ergeben sich - wenn überhaupt - zumindest keine unverhältnismäßigen finanziellen Einbußen. § 7 Abs. 3 LG sieht daher hierfür keine finanzielle Entschädigung vor.

Da das Nachstellen auf und das Erlegen von Wild durch die Verbote nicht eingeschränkt wird, ist mit den Verboten keine Aufgabe des Jagdrechtes verbunden. Die die jagdlichen Einrichtungen betreffenden Verbote führen auch nicht zu einer unzumutbaren Einschränkung oder Erschwerung der Jagd, da eine Nutzung der vorhandenen und bisher ausreichenden Einrichtungen auch weiterhin zulässig ist. Daneben besteht auch weiterhin im Einzelfall die Möglichkeit, durch Ausnahmen oder Befreiungen weitere jagdliche Einrichtungen zuzulassen. Die Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 LG für die Leistung von Entschädigungszahlungen liegen im jagdlichen Bereich somit nicht vor.

Sinngemäß gelten diese Aussagen auch für die Fischerei.

Andere Verbote, die eine Sicherung natürlich entstandener oder seit längerer Zeit ungenutzter Teile eines Naturschutzgebietes beinhalten (z.B. Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes, Felsen, Felswände und andere geologische Aufschlüsse, Quellen und Quellbereiche, Stollen), haben naturgemäß keine Einschränkungen bisher ausgeübter Nutzungen zur Folge, sodass nach § 7 Abs. 3 LG keine finanzielle Entschädigung zu leisten ist.

Daneben enthält der Landschaftsplan vor allem in Naturschutzgebieten, aber auch bei anderen Festsetzungskategorien, weitere, die allgemeine Freizeitnutzung betreffende Verbote, die zwar auch für den Grundstückseigentümer gelten, sich in erster Linie aber an die Allgemeinheit richten. Beispielsweise wird der Gemeingebrauch an Teilen von Natur und Landschaft, der schon durch andere gesetzliche Regelungen für Freizeitnutzungen beschränkt wird, im Hinblick auf den Schutzzweck der Naturschutzgebiete ergänzend normiert (z.B. Betretungs- und Radfahrverbot außerhalb der Wege, Verbot des Badens, des Zel-

tens, des Lagerns). Soweit sich derartige Verbote an die Allgemeinheit richten, kann keine eigentumsrechtliche Position beeinträchtigt werden, sodass grundsätzlich keine Entschädigungen oder sonstigen Ausgleichszahlungen in Betracht kommen. Soweit diese Verbote auch für den Grundstückseigentümer gelten, handelt es sich in der Regel um Konkretisierungen der Sozialbindung des Eigentums, die zur Erreichung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete zulässig sind. Da sich diese Verbote nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen beziehen und auch andere genehmigte Nutzungen im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig bleiben, scheiden insoweit Entschädigungen nach § 7 Abs. 3 LG aus.

In dem festgesetzten **Landschaftsschutzgebiet** bleiben die vorhandene Form der Grundstücksnutzung sowie die land- bzw. forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zulässig. Regelungen zu Art und Umfang der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungsweise sind nicht vorgesehen. In einigen Teilen des Landschaftsschutzgebietes besteht ein Umbruchverbot für vorhandenes Grünland. Lediglich künftige Nutzungsänderungen und -erweiterungen, die weitgehend bereits fachgesetzlichen Regelungen unterliegen (z.B. Erstaufforstungen, Bauvorhaben etc.), werden untersagt. Entschädigungszahlungen sind für die Regelungen im Landschaftsschutzgebiet nicht erforderlich.

Bei den festgesetzten **Naturdenkmälern** handelt es sich in der Regel um Bäume und Baumgruppen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen. Die Schutzausweisung führt daher nicht zu den nach § 7 Abs. 3 LG normierten Beschränkungen und Erschwernissen, sodass auch hier keine Entschädigungen zu leisten sind.

Als **Geschützte Landschaftsbestandteile** sind Bachläufe und deren Uferbereiche ebenso ausgewiesen wie Flächen, die einen besonderen Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen aufweisen. Da hier nur die auf den Flächen seit vielen Jahren vorhandenen und wirtschaftlich nicht genutzten Bestandteile der Landschaft dem Schutz unterliegen, wird die ausgeübte Nutzung oder Wirtschaftsweise nicht eingeschränkt, sodass nicht von den Beschränkungen und Erschwernissen im Sinne von § 7 Abs. 3 LG auszugehen ist. Diesbezügliche Entschädigungen sind somit nicht zu leisten. Uferstreifen entlang von Bächen weisen meist nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem geringen Ertrag auf, sodass bei einer Schutzausweisung und der damit wegfallenden Nutzung in der Regel kein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Zweckbestimmungen für **Brachflächen** betreffen Grundstücke, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt wurden. Bei diesen Flächen ist grundsätzlich nicht von Beschränkungen oder Erschwernissen auszugehen, da bisher keine wirtschaftliche Nutzung erfolgte. Diese Festsetzung zieht somit nach § 40 Abs. 3 Satz 5 LG keine Entschädigungsverpflichtung aufgrund von § 7 Abs. 3 LG nach sich.

Wird eine Bewirtschaftung oder Pflege der Brachflächen festgesetzt, richtet sich diese Verpflichtung an den Kreis Siegen-Wittgenstein, sodass dadurch ebenfalls keine Belastung der Eigentümer entsteht. Sollte der Eigentümer die Pflege der Brachflächen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung selbst übernehmen, ist der Abschluss eines Vertrages nach dem Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 6.2.5, Seite 14) mit entsprechenden Zahlungen möglich.

Die **Forstlichen Festsetzungen** schreiben für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vor oder untersagen eine bestimmte Form der Endnutzung. Hierzu gehören z.B. der Ausschluss von Nadelholz, der Umbau von Nadelholz- in Laubholzbestockung oder das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung. Da hierfür forstliche Fördermittel gewährt werden, wird in der Regel ein evtl. Vermögensnachteil ausgeglichen, sodass voraussichtlich keine zusätzliche Ausgleichszahlung erforderlich wird. Die konkrete Entscheidung über eine evtl. doch zu zahlende Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen forstlichen Festsetzung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

Der Landschaftsplan setzt außerdem **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zur Erreichung des Schutzzweckes für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt nach § 36 Abs. 1 LG grundsätzlich dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll vertraglich geregelt werden. Sind Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer der Flächen, obliegt ihnen nach § 37 LG die Durchführung dieser Maßnahmen. Dem Verursacher oder Eigentümer kann die Beseitigung von Landschaftsschäden im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden. Anpflanzungen oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sollen dem Grundstückseigentümer oder Besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand gering oder die Durchführung zumutbar ist. Von der Verpflichtung, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes durchzuführen, kann sich der Grundstückseigentümer befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis Siegen-Wittgenstein in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet (§§ 38 - 40 LG).

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird grundsätzlich auf der Basis vertraglicher Regelungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Grundstückseigentümer erfolgen. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung wird dann auch über notwendige Entschädigungen entschieden (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

7. Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 6 Abs. 1 DVO-LG aus der Entwicklungskarte (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000), der Festsetzungskarte I – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (2 Kartenblätter im Maßstab 1:10.000), der Festsetzungskarte II – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (2 Kartenblätter im Maßstab 1 : 10.000) sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie den Erläuterungen (siehe Band 2). Nach § 6 Abs. 6 DVO-LG enthalten die Erläuterungen in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Außerdem stellt der Landschaftsplan die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG und die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ (2 Kartenblätter im Maßstab 1 : 10.000) nachrichtlich dar. Zusätzlich werden in dieser Karte die FFH-Gebiete dargestellt.

Die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen in der Festsetzungskarte sind allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen (§§ 20 - 23 LG), die Bindungen für Brachflächen (§ 24 LG), die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) sowie die Vorgaben für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG) ergeben sich aus den §§ 33 - 41 LG.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zu entnehmen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht jeweils derjenigen in der Festsetzungskarte.

Sämtliche Festsetzungen enthalten in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Angaben zur Lage der betroffenen Flächen, die in der Regel einen geographischen Bezug auf den nächstgelegenen Ortsteil enthalten (z.B. südöstlich von Gosenbach). Diese Angabe wird immer durch einen Hinweis auf das Planquadrat der Festsetzungskarte ergänzt, in welchem die Festsetzung in der Karte dargestellt ist (z.B. C4). Sind mehrere Bezeichnungen angegeben (z.B. C4, C5, D5), liegt die Festsetzung in mehreren Planquadraten.

Alle Angaben zu den Flächengrößen einzelner Festsetzungen sind ungefähre Angaben, auch wenn die Angabe grundsätzlich ohne den Zusatz „ca.“ erfolgt. Entsprechendes gilt für Längenangaben bei Anpflanzungen. Kleinere Flächenangaben als 0,1 ha erfolgen aufgrund der begrenzten Darstellungsgenauigkeit im Maßstab 1:10.000 nicht, obwohl einzelne Festsetzungen tatsächlich deutlich kleiner als 0,1 ha sind.

8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

Neben den Festsetzungen des Landschaftsplans gelten alle anderen öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote unverändert weiter. Da der Landschaftsplan keine Änderungen an diesen Regelungen bewirkt, sind diese Ge- und Verbote weiterhin von jedermann zu beachten.

Auf folgende Regelungen, die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Landschaftsplans von Bedeutung sein können, wird besonders hingewiesen:

8.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 61 Abs. 1 LG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht,
4. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 61 Abs. 2 LG ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.

Nach § 61 Abs. 3 LG dürfen gebietsfremde Tiere und Pflanzen wild lebender und nicht wild lebender Arten nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

Der § 42 BNatSchG enthält ähnliche bzw. weitergehende Vorschriften zum Artenschutz.

Bei den Tier- und Pflanzenarten, die in diesem Landschaftsplan aufgeführt sind, ist durch die Kennzeichnung der Art mit dem Zeichen „§“ jeweils angegeben, dass die BArtSchV diese Arten als besonders geschützt einstuft und somit hierfür weitergehende Verbote gelten.

8.2 FFH-Schutzgebiete

Das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ soll eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse umfassen und somit allen Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse einen ausreichenden Schutz bieten, um ihren Fortbestand langfristig zu sichern. Ist ein Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so muss es als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen werden. Wirtschaftliche Erwägungen dürfen gemäß der FFH-Richtlinie nicht dazu führen, dass die erforderlichen Schutzgebiete nicht gemeldet werden.

Grundlage der FFH-Richtlinie ist das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens. Wirtschaftliche Entwicklung, soziale Gerechtigkeit und Ökologie sollen miteinander verbunden werden. So ist in den Gebieten menschliche Nutzung in der Regel nicht untersagt. Bestehende Nutzungen können unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes fortgeführt werden. Solange sich also die Intensität der Nutzung nicht ändert und der Schutzzweck des betreffenden Gebietes nicht infrage gestellt wird, bleiben die Nutzungen von der Richtlinie unberührt.

Die im Bereich dieses Landschaftsplangebiets vom Land Nordrhein-Westfalen über die Bundesregierung an die EU gemeldeten FFH-Gebiete sind unter Ziffer 4. Teil - 2.3 (siehe Seite 116) aufgeführt.

Bei den einzelnen Naturschutzgebieten wird in den Angaben zum Schutzzweck jeweils dargestellt, welche FFH-Lebensraumtypen von der Schutzausweisung betroffen sind. Dabei bedeutet die angegebene Bezeichnung FFH-Lebensraum Folgendes:

„Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben.“

Folgende FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

• Unterwasservegetation in Fließgewässern	FFH-Code-Ziffer 3260
• Europäische trockene Heiden	FFH-Code-Ziffer 4030
• Schwermetallrasen	FFH-Code-Ziffer 6130
• Borstgrasrasen	FFH-Code-Ziffer 6230
• Pfeifengraswiesen	FFH-Code-Ziffer 6410
• Feuchte Hochstaudenfluren	FFH-Code-Ziffer 6430
• Magere Flachland-Mähwiesen	FFH-Code-Ziffer 6510
• Berg-Mähwiesen	FFH-Code-Ziffer 6520
• Übergangs- und Schwingrasenmoore	FFH-Code-Ziffer 7140
• Kalkreiche Niedermoore	FFH-Code-Ziffer 7230
• Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	FFH-Code-Ziffer 8220
• Pioniergrasrasen auf Felsenkuppen	FFH-Code-Ziffer 8230
• Hainsimsen-Buchenwald	FFH-Code-Ziffer 9110
• Schlucht- und Hangmischwälder	FFH-Code-Ziffer 9180
• Moorwälder	FFH-Code-Ziffer 91D0
• Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauen an Fließgewässern	FFH-Code-Ziffer 91E0

Die angegebene Bezeichnung prioritärer FFH-Lebensraum bedeutet Folgendes:

„Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vom Verschwinden bedroht sind. Die Erhaltung der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen ist besonders zu verfolgen.“

Folgende prioritäre FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

- | | |
|---|----------------------|
| • Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden | FFH-Code-Ziffer 6230 |
| • Schlucht- und Hangmischwälder | FFH-Code-Ziffer 9180 |
| • Moorwälder | FFH-Code-Ziffer 91D0 |
| • Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle) und <i>Fraxinus excelsior</i> (Esche) | FFH-Code-Ziffer 91E0 |

Regelungen für die Schutzgebiete

Die gemeldeten FFH-Schutzgebiete sind nach nationalem Recht unter Schutz zu stellen. Hierzu bedarf es einer Schutzausweisung gem. §§ 20 - 23 LG durch den Landschaftsplan. Die von der EU gesetzte Frist endete am 05.06.2004.

Nach § 48 c Abs. 4 LG sind alle Handlungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen oder Arten) führen können.

8.3 Biotopschutz nach § 62 LG

Nach § 62 Abs. 1 LG sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Ausnahmen von diesen Verboten können nach § 62 Abs. 2 LG vom Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Bei letzteren verpflichtet die untere Landschaftsbehörde der Verursacher der Maßnahmen zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des § 62 LG entstanden ist.

Abschließende Regelungskataloge, welche Handlungen im Einzelnen unter diese Verbote fallen, sieht das Gesetz nicht vor. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen.

Die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG wurden von der LANUV (ehemals LÖBF) kartiert und im Jahre 2002 mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgestimmt. Die Benachrichtigung der Eigentümer wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im November / Dezember 2002 durchgeführt. Die Bekanntmachung der Termine erfolgte in der örtlichen Presse sowie durch schriftliche Information der Landwirte und Waldgenossenschaften.

- Die im Bereich dieses Landschaftsplans bisher festgestellten Biotope können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG (siehe Ziffer 4. Teil - 2.2, Seite 113) entnommen werden und sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ dargestellt.

Den aktuellen Stand der Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG einschließlich aller eingetretenen Veränderungen kann dem Verzeichnis nach § 48 Abs. 1 LG entnommen werden, das bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt und zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Verbote von § 62 Abs. 1 LG gelten - unabhängig von der Darstellung in diesem Landschaftsplan - für alle tatsächlich vorhandenen Biotope, die die Voraussetzungen von § 62 Abs. 1 LG erfüllen.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, ist keine Beeinträchtigung der Flächen zu erwarten, wenn die nachfolgenden Bewirtschaftungsempfehlungen eingehalten werden: Mit diesen Nutzungen und Pflegemaßnahmen wird ein Erhalt der Gesetzlich geschützten Biotope erreicht.

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Magerwiesen	Erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09. Entfernung des Mähgutes.	Bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 16.04. und 15.07., Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	Bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwengel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen: keine Düngung
Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich. Entfernung des Mähgutes.	Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich Entfernung des Mähgutes.	Keine
Pfeifengras-Streuwiesen	Mahd ab 16.08. Entfernung des Mähgutes.	Keine
Wacholderheiden Trockene Heiden Borstgrasrasen Silikatmagerrasen	Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.04. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich Entfernung des Mähgutes.	Keine

Maßnahmen wie Schleppen, Mulchen, Fräsen oder Einsäen sollten nur nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Davon nicht betroffen ist die Ausbesserung von Wildschäden einschließlich der Nachsaat mit einer Saatgutmischung für Landschaftsrasen ohne Kräuter mit der Bezeichnung RSM 7.1.1, RSM 7.2.1 oder in Feuchtlagen RSM 7.3.

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 - 23 LG bedarf es nicht.

Nach § 47 Abs. 2 LG dürfen Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Außerdem sind nach § 47a Abs. 1 LG Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans nach bisherigen Erkenntnissen vorhandenen Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (siehe Ziffer 4. Teil - 1, Seite 112) entnommen werden.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

Nach § 64 LG ist es verboten,

1. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt.
2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.
3. Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 12 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verbotsbestimmungen von § 64 LG zuwiderhandelt.

2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG)

(Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Forstliche Festsetzungen werden in diesem Landschaftsplan nur innerhalb der Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1 Seite.....) und Geschützten Landschaftsbestandteilen (siehe Ziffer 2.4, Seite) festgesetzt. Einzelfestsetzungen in diesem Kapitel entfallen daher. Erläuterungen zu diesen forstlichen Festsetzungen ergeben sich aus Band 2 Ziffer 1.2.5 (siehe Seite).

1. Vorbemerkungen

1.1 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Landschaftsplan verwendeten Begriffe haben die nachfolgenden Bedeutungen:

1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten

Als einheimische Laubgehölzarten sind folgende Baum- und Straucharten zu verstehen:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Holunder, Roter	<i>Sambucus racemosa</i>
Holunder, Schwarzer	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
* Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>
* Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
* Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzerle (Roterle)	<i>Alnus glutinosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispi</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
* Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Weißdorn, Zweigriffliger	<i>Crataegus oxyacantha</i>
Weißdorn, Eingriffliger	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

Sofern für diese Arten Herkunftsgebiete nach dem Forst- und Saatgutgesetz, nach anderen Rechtsvorschriften oder durch entsprechende Normen festgelegt sind oder in Zukunft festgelegt werden, sind bei Anpflanzungen ausschließlich Pflanzen mit für das Plangebiet zutreffenden Herkunft zu verwenden. Ansonsten dürfen die genannten Arten nur dann aktiv eingebracht werden, wenn Wildlinge verwendet werden oder für das vorgesehene Saat- oder Pflanzgut eine geeignete deutsche Herkunft garantiert ist.

Die mit einem * gekennzeichneten Arten sollten nicht für eine Anpflanzung verwendet werden, da sie sehr selten sind und daher häufig davon auszugehen ist, dass die zum Kauf angebotene Ware nicht aus einheimischen Populationen stammt.

1.1.2 Regionale Obstsorten

Als regionale Obstsorten gelten:

Äpfel:

Luxemburger Renette
Freudenberger Nützerling
Freudenberger Schloßrenette
Jakob Lebel
James Grieve
Kaiser Wilhelm
Landsberger Renette
Ontarioapfel
Prinz Albrecht von Preußen
Rheinische Schafsnase
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambour
Rote Sternrenette
Roter Boskoop
Schölers Erfolg
Schöner aus Nordhausen
Waffenschmidt's Roter
Wintergockenapfel

Birnen:

Alexander Lucas
Clapps Liebling
Conference
Gute Luise

Süßkirschen:

Büttners rote Knorpelkirsche
Große Prinzessin
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche

Sauerkirschen:

Heimann-Rubin
Gerema

Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen:

Bühler Frühzwetsche
Hauszwetsche
Mirabelle von Nancy
Ontariopflaume
Viktoriapflaume

1.1.3 Schutzwürdige Böden

Als schutzwürdige Böden im Sinne des BBodSchG sind folgende Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum zu verstehen:

- **Moorböden:** Hoch- und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen
- **Grundwasserböden:** Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regionale Auenböden
- **Staunäseböden:** Stagnogleye, Anmoorgleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe
- **Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden:** Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden
- **Extrem trockene, flachgründige Felsböden:** Rohböden, Ranker und Rendzinen
- **Regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturschichte**
- **Tschernosem(relikt)e**

1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen

1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen

Die Festsetzung von anderen Handlungsanweisungen als den im Rahmen der einzelnen Schutzausweisungen nach den §§ 20 - 23 LG vorgesehenen Verboten erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Regelungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen und unmittelbar gegenüber jedermann wirksam sind, werden aufgrund von § 19 LG als „Gebote“ festgesetzt.
- Regelungen, durch die Maßnahmen vorgeschrieben werden, die einer weiteren Umsetzung bedürfen, werden aufgrund von § 26 LG als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ festgesetzt. Sie sind nicht unmittelbar gegenüber jedermann wirksam. Das Verfahren zur Umsetzung dieser Festsetzungen ergibt sich aus den §§ 36 - 41 LG.
- Regelungen, die inhaltlich den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung entsprechen, werden aufgrund von § 25 LG als „Forstliche Festsetzungen“ festgesetzt.

Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die innerhalb von Schutzausweisungen liegen, werden nicht unter Ziffer 3. Teil - 2 (siehe Seite 76) aufgenommen, sondern sind redaktionell den jeweiligen Schutzausweisungen zugeordnet. Hierdurch wird erreicht, dass alle eine Schutzausweisung betreffenden Regelungen zusammen dargestellt werden.

1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen

Festsetzungen für die Bereiche, in denen dieser Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil - 1.7, Seite 74) enthält, gelten in folgender Weise zeitlich befristet:

- Bis zum In-Kraft-Treten

- a) eines Bebauungsplanes,
- b) einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Dies gilt nicht, wenn durch Darstellungen in diesen Plänen (z.B. Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) eine nachteilige Veränderung der Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beabsichtigt ist.

- Bis zur baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

- a) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB,
- b) innerhalb von Bereichen, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt,

1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen

Der bei den einzelnen Schutzausweisungen eingeräumte Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen bezieht sich insbesondere auf folgende Anlagen, soweit diese rechtmäßig errichtet oder angelegt worden sind:

- Sportplatzanlagen, Friedhöfe und Freizeitanlagen einschließlich der auf diesen Flächen stattfindenden Veranstaltungen
- Fernmeldeanlagen
- Ober- und unterirdische Energieversorgungsanlagen (Gas, Elektrizität)
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen einschließlich privater Wassergewinnungsanlagen
- Autobahnen, Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, vorhandene und derzeit ständig genutzte Wege und Eisenbahnanlagen einschließlich Brücken- und Tunnelanlagen
- Gebäude mit deren notwendigem Umfeld, deren Benutzung und Zuwegung
- Unterhaltung und Erneuerung von Einfriedungen im Bereich von Wohngrundstücken und diesen zugeordneten gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden
- Jagdliche Einrichtungen
- Genehmigte Teiche und andere Anlagen an Gewässern

- **Drainagen**
- **Windkraftanlagen**
- **Reitwege**

Der Bestandsschutz umfasst den weiteren Betrieb der Anlagen, deren Unterhaltung sowie notwendige Instandsetzungen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen werden nicht vom Bestandsschutz erfasst. Der Bestandsschutz gilt während der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung auch für die darin zugelassenen, aber noch nicht errichteten Anlagen.

Den allgemeinen Bestandsschutzregelungen gehen spezielle Regelungen einzelner Festsetzungen vor. Daher besteht trotz einer allgemeinen Regelung dann kein Bestandsschutz, wenn bei einer einzelnen Festsetzung konkrete Maßnahmen an eigentlich allgemein bestandsgeschützten Rechten (z. B. Beseitigung von Fichtenbeständen, Maßnahmen an Teichen) vorgesehen sind.

1.2.4 Wanderschäferei

In allen Fällen, in denen die nachfolgenden Regelungen der einzelnen Schutzausweisungen eine Beschränkung der Beweidungsdichte auf 14 Schafe pro Hektar vorsehen, gilt für die Durchführung der Wanderschäferei folgende Ausnahme:

Im Zuge der Wanderschäferei dürfen gleichzeitig mehr als die genannte Anzahl von Schafen auf der Fläche weiden, wenn

- Nachtpferche innerhalb der jeweiligen Schutzausweisungen nur in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde oder der Biologischen Station angelegt werden,
- die Beweidung in lockerer Hütehaltung erfolgt,
- eine erneute Schafbeweidung frühestens 6 Wochen nach der letzten Beweidung durchgeführt wird.

2. **Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 20 - 23 LG)**

2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)

2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.).....	27
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	34

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die bei den Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung:

A. Abgrenzung:

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte dargestellt. In den Fällen, in denen diese kartographische Darstellung nicht ausreicht, werden die Naturschutzgebiete in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen großmaßstäblich zeichnerisch festgesetzt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Zur weiteren Verdeutlichung können in den textlichen Festsetzungen zu den betreffenden Gebieten zusätzliche Angaben durch Nennung der betroffenen Flurstücke gemacht werden.

Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt, umfasst deren besonderer Schutzbereich neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens, soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Gebote:

In den Naturschutzgebieten ist aufgrund von § 19 LG geboten,

- a) bei einer Mahd der Grünlandflächen das anfallende Mähgut innerhalb von 4 Wochen nach der Mahd vollständig von der Fläche zu entfernen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesem Gebot ist

- die Entfernung des Mähgutes bei der Ausmähd von beweideten Flächen, um unerwünschten Bewuchs zu beseitigen,
- die Entfernung von Mähgut, wenn aufgrund einer durch außergewöhnliche Witterungsereignisse oder durch besondere betriebsinterne Ereignisse eintretende lange Liegezeit des Mähgutes eine Verwertung betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

C. Verbote:

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG und dieser Festsetzung sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von offenen Viehunterständen, soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird. Ausgenommen bleibt weiterhin die Errichtung von offenen Ansitzleitern aus Holz;

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Fernmeldeeinrichtungen oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit
 2. Ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, bei denen lediglich bis zu 10% der bearbeiteten Wegelänge mineralische Baustoffe aufgebracht werden.
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, das Bodenrelief, insbesondere von Mulden, Senken und Geländerrücken, zu verändern, Flächen zu planieren die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Wasser aus oberirdischen Gewässern abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze, auch für Mist oder Kompost, anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu unreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die auf 6 Monate befristete Zwischenlagerung von im Naturschutzgebiet geerntetem Holz auf dafür geeigneten Flächen, z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden.
 2. Ausgenommen ist die Lagerung von Heu- und Siloballen für die Zeit von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres.
- e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel oder Düngemittel auszubringen, Pilze oder Beeren abseits von Wegen zu sammeln, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige, stehendes oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegendes Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahme:

Ausgenommen ist der Rückschnitt des Zuwachses von Hecken und Gebüsch innerhalb oder am Rande von landwirtschaftlich genutzten Flächen,

- f) Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen, in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen,

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen für

- die Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung und

- für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern.
- g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Greifvögel in das Schutzgebiet fliegen zu lassen, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot g) ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Ausgenommen vom Verbot a) bleibt weiterhin die Errichtung von offenen Ansitzleitern aus Holz; ausgenommen vom Verbot g) bleiben weiterhin Maßnahmen der Bisambekämpfung.

- h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen, Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu kalken oder zu düngen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereirechtliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern

Ausnahmen:

Ausgenommen von den Verboten g) und k) ist die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, jedoch nicht das Fahren außerhalb von Wegen.

- j) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
 - Schilder, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden,
 - das Aufstellen von einzelnen Sitzbänken entlang von vorhandenen befestigten Wegen im direkten Wegerandbereich im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- k) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu befahren, sie dort abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der nach §§ 51 und 54a Satz 2 LG zulässigen Wege zu reiten, Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen, im Schutzgebiet Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Flutlicht, Scheinwerfer und Lichteffekte im Schutzgebiet zu betreiben oder in das Schutzgebiet zu richten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Gegenstände zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen, Ball-, Motor- oder Schießsport auszuüben oder Ver-

anstaltungen jeglicher Art im Schutzgebiet durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist

- im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes
 - das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen,
 - das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, mobilen Futtereinrichtungen und fahrbaren Unterständen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen,
 - Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei,
 - das Anzünden von Feuer im Rahmen von Gesellschaftsjagden und der Waldarbeit sowie
- die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen, Skilanglauf und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege, bestehende Loipen und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind.

Ausgenommen sind außerdem nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Lauf- und Skilanglaufwettbewerbe.

- l) Modelle jeglicher Art auf dem Boden, auf Wasserflächen oder im Luftraum über dem Schutzgebiet zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,
- m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten, das Naturschutzgebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen, zu überqueren oder dort zu landen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesen Verboten sind Maßnahmen zur Kalkung von Waldflächen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- n) im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung

- (1) Grünland oder Brachflächen dauerhaft oder zur Pflege der Grasnarbe umzubrechen, neu einzusäen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln, abzubrennen oder Kleinstrukturen der offenen Feldflur zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann aus landwirtschaftlichen Gründen notwendige Maßnahmen im Einzelfall zulassen.
2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden (Schleppen, Mulchen, Fräsen, Einsäen), soweit es sich nicht um Borstgrasrasen und-Pfeifengraswiesen (in der Festsetzungskarte mit e1 bezeichnet) handelt. nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
3. Ausgenommen bleibt außerdem das Ein- und Nachsäen mit einer Saatgutmischung für Landschaftsrassen ohne Kräuter mit der Bezeichnung RSM 7.1.1 oder RSM 7.2.1 oder in Feuchtlagen RSM 7.3.

- (2) Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon bleibt die im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Beweidung von Brachflächen und Hochstaudenfluren in der Zeit vom 16.07. bis 31.10. mit maximal 2 Rindern oder 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen pro Hektar. Ausgenommen bleibt auch die Beweidung in Form der Wanderschäferei in lockerer Hütehaltung, jedoch ohne die Anlage von Nachtpferchen. Ausgenommen bleibt zudem eine im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Mahd von Brachflächen und Hochstaudenfluren ab dem 16.07. sowie von Seggen-, Simsen-

und Binsensümpfen ab dem 16.09., jeweils unter Abtransport des Mäh- bzw. Mulchgutes.

- (3) Maßnahmen und Nutzungen durchzuführen, durch die eine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Grasnarbe erfolgt,
- (4) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, Gärfutter oder sonstige Futtermittel aufzubringen oder zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten.

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Ampfer, Distel, Herkulesstaude) nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- (5) Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder mit einer Nutzungsänderung verbunden ist, jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.
 2. Wenn vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen werden, so gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit die dort getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke anstatt der jeweiligen Festsetzungen des Landschaftsplans, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.
- o) Wald zu roden, Einschlagmaßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen durchzuführen und Bäume mit Horsten, Höhlen oder Bartflechten zu entnehmen,

Ausnahmen:

Ausgenommen hiervon sind der Bestandsentwicklung entsprechende Durchforschungsarbeiten sowie Endnutzungen und Einschlagmaßnahmen mit dem Ziel der Umwandlung nicht standortgerechter Bestände.

Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,

- soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- soweit dabei im Laubwald keine Nadelgehölze eingebracht werden,
- soweit dabei im Mischwald das Verhältnis von Nadelgehölzen zu Laubgehölzen nicht zugunsten von Nadelgehölzen verändert wird,
- soweit dabei keine Baumarten eingebracht werden, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraumes zählen,

jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.

Ausgenommen sind weiterhin die nach Forstsaatgutgesetz zulässige Gewinnung von forstlichem Saat- und Vermehrungsgut, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Waldwegen, sofern sie geringen Umfanges sind und ohne Materialzufuhr ausgeführt werden, sowie das Aufstellen von Lockstofffallen im Rahmen des Forstschutzes.

- p) Hecken und Ufergehölze in einer zusammenhängenden Länge von mehr als 1/3, maximal 50m der Gesamtlänge auf den Stock zu setzen,
- q) Pflanzenschutzmittel im Wald flächig einzusetzen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde in Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- r) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Kurrungen, Futtermieten und -behälter oder Wild-äcker anzulegen oder Hochsitze, Jagdkanzeln oder Jagdstände zu errichten,
- s) soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt,
 - (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

Ausgenommen sind weiterhin Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,
- (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,
- (4) Weidevieh so nah an den Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist das Beweiden herkömmlicher Weiden mit vorhandenen Hudebäumen.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- b) fachgerechte Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen,
- c) das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind,
- d) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen,
- e) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 28 Abs. 1 WHG unausweichlich sind,

- f) sonstige Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht ,
- g) soweit unter den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten gemäß § 25 LG als Forstliche Festsetzung die Endnutzung in Form des Kahlschla- ges und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthau- ung untersagt wird, bleiben davon folgende forstfachlich notwendige Endnutzungen ausgenommen:

(1) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aus Kalamitäten,

(2) Maßnahmen zur Vorbeugung von Windwurfschäden,

- h) bei Nutzungsverböten in Uferrandstreifen im Falle einer Beweidung der angrenzen- den Flächen zur Einrichtung einer Tränke die Möglichkeit eines Zuganges des Viehs zum Gewässer in einer Länge von bis zu 5 m pro Bewirtschaftungseinheit.

Von den Forstlichen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten wird ferner allgemein ausgenommen:

- i) Kahlschlag von Niederwaldflächen im Rahmen der fachgerecht durchgeführten Haubergsnutzung.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Aus- nahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Ver- boten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Ver- boten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten Ausnahmen

- für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit von Okto- ber bis Februar

zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.

- c) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Nach § 69 Abs. 2 LG ist für die Erteilung einer Befreiung von Ge- und Verboten von § 35 LG für die forstliche Bewirtschaftung abweichend von § 69 Abs. 1 LG der Lan- desbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unte- ren Landschaftsbehörde.

- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer in Naturschutzgebieten den Gebotsregelungen in Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 27) oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Geboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwi- derhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten den Verbotsregelungen in Ziffer 2.1.0 C oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten entgegen den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Forstlichen Festsetzungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen:

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Naturschutzgebieten folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Zur Erhaltung des Charakters der Naturschutzgebiete sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope sind die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch) durchzuführen.
- b) Die Flächen sind mit Schildern „Naturschutzgebiet“ zu kennzeichnen. Auf zusätzlichen Schildern soll auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden.
- c) Für die Naturschutzgebiete sind Biotopmanagementpläne oder Pflege- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge im Einzelnen bestimmen. Diese Pläne sind im Bedarfsfall zu aktualisieren.
- d) Die in den Biotopmanagementplänen oder den Pflege- und Entwicklungsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks sind durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, durch von ihm beauftragte Dritte bzw. unter Nutzung der in den §§ 38 - 41 bzw. 46 LG vorgesehenen Instrumente umzusetzen.
- e) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.
- f) Nicht mehr benötigte Überfahrten, Verrohrungen und vom Gewässer unterspülte Rohre sowie sonstige naturferne Verbauungen und Befestigungen (z.B. Sohlabstürze, Ufermauern, Sohlpflasterungen, Betongerinne) an und in den Fließgewässern sowie Netze und Drahtbespannungen an Teichanlagen sind zurückzubauen oder zu entfernen.



2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Mahlscheid"

Größe: 107,6 ha

Lage: südlich von Struthütten an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.).....35

Behördenverbindliche Regelungen (F.)36

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines alten Basaltabbaugeländes, Mager- und Trockenrasen und strukturreichen Laubwaldbeständen einschließlich angrenzender Waldflächen als Pufferzone und Entwicklungszone mit zum Teil landesweit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Pionier-Trockenrasen, Sandmagerrasen
- Felsgrus-Gesellschaften und Steinschutthalden
- Glatthafer-Wiesen
- Quellfluren, RLP 3/* (gefährdet)
- ruderales Staudenfluren
- Röhrichte und Stillgewässer
- Gebüsche und Vorwälder
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- Bergahorn-Bestände nährstoffarmer und nährstoffreicher Ausprägung
- Eiche-Birke-Niederwälder

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der mageren Mähwiesen und -weiden, Blockschutthalden, Laubwaldbestände, Still- und Kleingewässer.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen von Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan und Haselhuhn als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie oder EU-Vogelschutzrichtlinie.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 85,8 ha

Zone b (Kahlschlagverbot + Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 12,5 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 0,8 ha

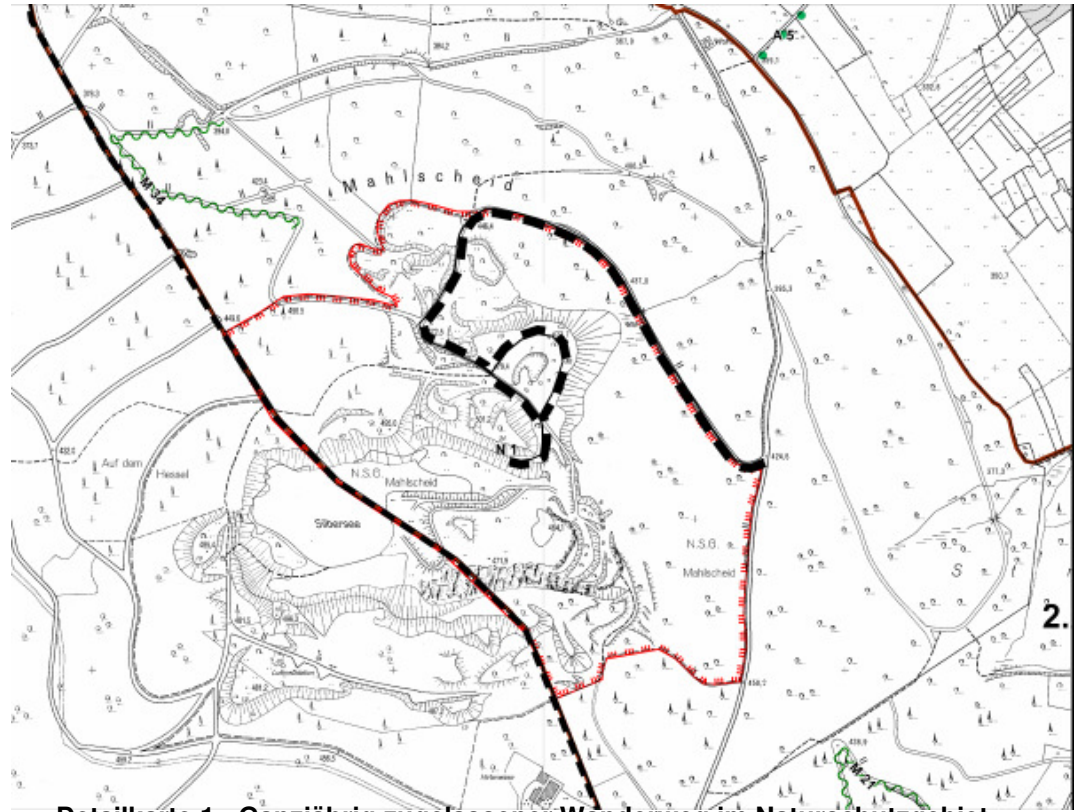
C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) den Weg im und zu dem Basaltkessel im Zeitraum vom 01. April - 31. Oktober zu betreten.

Ausnahme:

1. Ausgenommen ist das Spaziergehen oder Wandern (ganzjährig) auf dem im Nordosten des Schutzgebietes gelegenen und von der Unteren Landschaftsbehörde markierten Weg (siehe Detailkarte 1).



Detailkarte 1: Ganzjährig zugelassener Wanderweg im Naturschutzgebiet

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeben für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder Ergänzung des Baumbestandes in der Zone a dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.
- b) Bei der Wiederaufforstung in der Zone b dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden. Außerdem ist in der Zone b die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15% der Fläche der Zone b umfasst oder mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

E. Zusätzliche Ausnahme:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) die Entnahme von Material aus der im Norden gelegenen Halde durch die Haubergsgenossenschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Behördenverbindliche Regelungen:**F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- **Mahd der Glatthaferwiesen und Trockenrasen 1 - 2-mal jährlich ab dem 15.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
- **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hütenehaltung ab 15.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**

b) Umwandlung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Gehölzbestände (Nadelbäume, Pappeln, Grauerlen) in naturnahe, standortgerechte Laubwaldbestände, Sukzessionsflächen oder extensiv genutztes Magergrünland,**c) Entfernung von Nadelholznaturverjüngungen in ökologisch sensiblen Bereichen,****d) Gezielte Förderung, Entwicklung und Erhaltung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen****e) Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen****f) Beibehaltung und Entwicklung der naturnahen Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft****g) Neuanlage von Tümpeln, Klein- und Temporärgewässern zur Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken-Population und Freistellung vorhandener Kleingewässer von Gehölzen zur Erhaltung der Besonnung und Verlangsamung der Verlandungsprozesse,****h) Sukzessive Entnahme von übermäßig aufkommendem Gehölzjungwuchs (insbesondere Pappeln, Weiden, Birken und Ginster) im Kessel und am Steilhang des Abbaubruches und Abtransport des Schnittgutes,****i) Ringelung von einzelnen Bäumen (Eichen) am nördlichen Rand des Muldenraumes zur Förderung des Totholzanteils****j) Abfischung des Sees zur Entfernung von eingesetzten Fischen bzw. Ausdünnung des Fischbesatzes****k) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 34) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Flur Flurstück, Gemarkung Flur Flurstück und Gemarkung Flur Flurstück erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Flur Flurstück soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Hellertalaue"

Größe: 25,7 ha

Lage: östlich Wiederstein, an der Ortsrandlage

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - C.)38

Behördenverbindliche Regelungen (D.).....39

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines breiten, vernässten und landwirtschaftlich extensiv genutzten Muldentals als Lebensstätte für eine Vielzahl zum Teil landesweit gefährdeter Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, insbesondere von

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraum)
- Bergmähwiesen (FFH-Lebensraum)
- Nass- und Feuchtgrünland in Form von Fadenbinsen-Feuchtwiesen, Waldsimswiesen und kleinseggenreichem Waldbinsen-Sumpf
- Orchideenreiche Magerwiesen und –weiden
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland in Form von Hochstaudenfluren (Mädesüß-Flur)
- Quellfluren, Riede und Röhrichte

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Magerwiesen und -weiden, des Nass- und Feuchtgrünlandes und Feuchtwaldbereiche.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Bachneunauge, Eisvogel, Braunkehlchen und Wiesenpieper als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie oder EU-Vogelschutzrichtlinie.

Außerdem erfolgt die Ausweisung wegen der Seltenheit und der besonderen Eigenart einer alten Kulturlandschaft als Relikt landschaftsgeschichtlicher Entwicklung sowie der hervorragenden Schönheit der arten- und individuenreichen, vielfältig gegliederten Talaue.

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 7,5 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungskante der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.

2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,

Behördenverbindliche Regelungen:

D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 15.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütelhaltung ab 15.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes
- b) Abschnittsweise periodische Pflegemahd von nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Flächen, Brachen, Hochstauden- und Riedflächen in 3-5 jährigem Turnus und Abtransport des Mähgutes.
- c) Erhaltung und Förderung der Populationen des Schwarzblauen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) über die Anlage geeigneter Habitatsysteme und die artbezogene Pflege und Entwicklung von Grünlandflächen auf denen diese Art bzw. der Große Wiesenknopf vorkommt.
- d) Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern durch Rückbau von Verbauungen, Sohlabstürzen, Verrohrungen und Stauschwellen.
- e) Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender Erlen-Eschenwälder.
- f) Entwicklung und Neuanlage mehrstufiger Waldränder entlang angrenzender Waldbestände unter Förderung von Buche, Stieleiche, Eberesche, Espe, Schlehe und Weißdorn.
- g) Regelmäßige Entnahme übermäßig aufkommender Gehölze im Bereich von wertvollen Grünlandflächen und Brutgebieten von Wiesenbrütern. Abtransport des Schnittmaterials.
- h) Errichtung von Weidezäunen zum Schutz und zur Entwicklung von naturnahen Gewässerufeln.
- i) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 34) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Flur Flurstück , Gemarkung Flur Flurstück und Gemarkung Flur Flurstück erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Flur Flurstück soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Wildenbachtal"

Größe: 15,2 ha

Lage: östlich von Salchendorf, an der Gemeindegrenze zu Wilnsdorf

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - C.) 40

Behördenverbindliche Regelungen (D.) 40

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zum Schutz und zur Entwicklung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines naturnahen landwirtschaftlich extensiv genutzten Bachtals mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- naturnahem, mäandrierendem Bach
- Feucht- und Nasswiesen und –weiden in Form von Waldbinsenwiese, RLP 3/3 (gefährdet), Waldsimsenwiese und Sumpfdotterblumenwiese
- Hochstaudenfluren (brachgefallen) in Form von Mädesüß-Fluren
- Klein- und Großseggenriede
- Braunseggensumpf
- Bachbegleitende Schwarzerlen- und Weidengehölze

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Nass- und Feuchtgrünlandbereiche, Hochstaudenfluren und naturnahen Fließgewässer.

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 11,3 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungskante der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

- b) im Zuge der Wanderschäfferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden,

Behördenverbindliche Regelungen**D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- abschnittsweise Pflegemahd von nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Flächen, Brachen, Hochstauden- und Riedflächen nach dem 15.09., Zurückdrängung

- des Gehölzaufwuchses in mehrjährigem Rhythmus, sofern nicht eine natürliche Sukzession ermöglicht werden soll, Abtransport des Mäh- und Schnittgutes**
- **Mahd der Waldsimensümpfe alle 2 - 3 Jahre ab dem 1.10., Abtransport des Mähguts, keine Beweidung**
 - **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hütelhaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**
- b) **Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Entfernung von Querbauwerken, Sohlabstürzen, Verrohrungen und Stauwehren,**
- c) **Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 34) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Flur Flurstück, und Gemarkung Flur Flurstück erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Flur Flurstück soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Mischebachtal"

Größe: 16,3 ha

Lage: südlich von Wiederstein

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.) 42

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 43

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zum Schutz und zur Entwicklung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines naturnahen, überwiegend landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünlandtales und Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwaldes mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Borstgrasrasen (prioritärer FFH-Lebensraumtyp)
- naturnaher Bach
- Magerwiesen und –weiden in Form von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (FFH-Lebensraumtyp 3260)
- bachbegleitendem Erlenbestand
- Grünlandbrachen und Uferhochstaudensäume
- Stieleichen-Birkenwald

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feucht- und Magergrünlandbereiche, Fließgewässer, Erlen-Eschen-Feuchtwälder und bachbegleitenden Ufergehölze.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zusätzlich zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Eisvogel, Neuntöter, Groppe und Dunkelblauem Ameisenbläuling als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH- Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 0,8 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 11,2 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungskanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.
- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,
- c) Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auf Borstgrasrasen auszubringen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder der Ergänzung des Baumbestandes in der Zone b dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden. Außerdem ist in der Zone b die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Licht-hauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15% der Fläche der Zone b umfasst oder mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Behördenverbindliche Regelungen:**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**

- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 01.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Nachbeweidung
- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hüt-haltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

b) **abschnittsweise periodische Pflegemahd von nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Flächen, Brachen, Hochstauden- und Riedflächen in 3-5 jährigem Turnus und Abtransport des Mähgutes.**

c) **Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern durch Rückbau von Verbauungen, Sohlabstürzen, Verrohrungen und Stauschwellen.**

d) **regelmäßige Entnahme übermäßig aufkommender Gehölze im Bereich von wertvollen Grünlandflächen. Abtransport des Schnittmaterials.**

e) **Erhaltung und Förderung der Populationen des Schwarzblauen Ameisenbläulings (Maculinea nausithous) über die Anlage geeigneter Habitatsysteme und die artbezogene Pflege und Entwicklung von Grünlandflächen auf denen diese Art bzw. der Große Wiesenknopf vorkommt.**

f) **Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender Erlen-Eschenwälder.**

g) **Entwicklung und Neuanlage mehrstufiger Waldränder entlang angrenzender Waldbestände unter Förderung von Buche, Stieleiche, Eberesche, Espe, Schlehe und Weißdorn.**

h) **Errichtung von Weidezäunen zum Schutz und zur Entwicklung von naturnahen Gewässerufeln.**

i) **Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 34) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Flur Flurstück und Gemarkung Flur Flurstück erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Flur Flurstück soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Pfannenberger Wald"

Größe: 41,1 ha

Lage: nördlich von Salchendorf an der Gemeindegrenze zu Siegen,

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.) 44

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 44

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines großflächig zusammenhängenden Laubwaldbestandes mit hoher struktureller Vielfalt und mit zum Teil landesweit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Niederwaldstrukturen
- Eiche-Birke-Niederwäldern, großflächig in heidelbeerreicher Ausprägung
- Heidevegetation
- Hohlwegformen und Pingenkörpern
- Erzbergwergstollen
- Gebüsche und Vorwälder

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der auch kulturhistorisch wertvollen Niederwaldbestände, Laubwaldkomplexe und Erz-Pingen.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen von Grauspecht und Haselhuhn als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der EU-Vogelschutzrichtlinie.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 30,7 ha

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 10,4 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder Ergänzung des Baumbestandes in der Zone a dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen

E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Umwandlung von standortfremden Nadelholzbeständen in der Zone d in standortgerechte, einheimische Laubwaldbestände
- b) Entfernung von Nadelholznaturverjüngungen in ökologisch sensiblen Bereichen,

- c) **Gezielte Förderung, Entwicklung und Erhaltung von Alt- und Totholz als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) und holzzersetzende Pilze und Käfer,**
- d) **Sukzessive Entnahme von übermäßig aufkommendem Gehölzjungwuchs (insbesondere Pappeln, Weiden, Birken und Ginster) auf Offenlandkomplexen,**
- e) **Freiräumen der vorhandenen Hohlwege und Pingen von Müll- und Unratfraktionen sowie Schnittgut nach vorgenommenen Einschlagmaßnahmen / Haubergsnutzung zur Erhaltung der visuellen Einsehbarkeit,**
- f) **Wiedereröffnung zugefallener oder verschlossener Stollenmundlöcher zur Wiederherstellung von Winterlebensräumen für Fledermäuse und Amphibien,**
- g) **Erhaltung und Förderung der Austriebsfähigkeit der Niederwaldbestände durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen der Niederwaldbestände,**
- h) **Offenhaltung des strukturreichen Halb-Offenlandkomplexes durch Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze (insbesondere Birke, Weide, Pappel) und Mahd der Grünlandbereiche; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes,**
- i) **Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 34) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Flur Flurstück, Gemarkung Flur Flurstück und Gemarkung Flur 4 Flurstück erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Flur Flurstück soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Hofstätter Wald"

Größe: 230,9 ha

Lage: nordöstlich von Salchendorf,

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.) 46

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 47

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines großflächig zusammenhängenden Laubwaldbestandes mit hoher struktureller Vielfalt und mit zum Teil landesweit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Niederwaldstrukturen
- Eiche-Birke-Niederwäldern, großflächig in heidelbeerreicher Ausprägung
- bachbegleitende Erlenwälder
- bodensaurer Hainsimsen-Buchenwald
- naturnahen Fließgewässern und Quellbachabschnitten
- Heidevegetation
- Erzbergwergstollen
- Gebüsche und Vorwälder

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der auch kulturhistorisch wertvollen Niederwaldbestände, Altholz-Laubwaldkomplexe und Stollen.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen von Grauspecht, Schwarzspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Buntspecht, Rotmilan und Haselhuhn als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der EU-Vogelschutzrichtlinie.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 165,7 ha

Zone b (Kahlschlagverbot + Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 13,9 ha

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 49,9 ha

C. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 B ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeben für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder Ergänzung des Baumbestandes in der Zone a dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.

- b) Bei der Wiederaufforstung oder der Ergänzung des Baumbestandes in der Zone b dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden. Außerdem ist in der Zone b die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Licht-hauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15% der Fläche der Zone b umfasst oder mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Behördenverbindliche Regelungen

E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Entfernung von standortfremden Nadelholzbeständen und Nadelholznaturverjüngungen in ökologisch sensiblen Bereichen,
- b) Gezielte Förderung, Entwicklung und Erhaltung von Alt- und Totholz als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) und holz-zersetzende Pilze und Käfer
- c) Sukzessive Entnahme von übermäßig aufkommendem Gehölzjungwuchs (insbesondere Pappeln, Weiden, Birken und Ginster) auf Offenlandkomplexen und Haldenbereichen,
- d) Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubmischwaldbestände zur Erhöhung des Laubholzanteils in der Zone d
- e) Freiräumen der vorhandenen Hohlwege und Pingen von Schnittgut nach vorgenommenen Einschlagmaßnahmen / Haubergsnutzung zur Erhaltung der visuellen Einsehbarkeit der kulturhistorisch bedeutsamen Wege,
- f) Wiedereröffnung zugefallener oder verschlossener Stollenmundlöcher und Einbau einer fledermaus- und amphibiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung von ungestörten Winterlebensräumen für Fledermäuse und Amphibien,
- g) Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern durch Rückbau von Verbauungen, Sohlabstürzen, Verrohrungen und Stauschwellen.
- h) Erhaltung und Förderung der Austriebsfähigkeit der Niederwaldbestände durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen der Niederwaldbereiche,
- i) Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft,
- j) Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 34) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung Flur Flurstück, Gemarkung Flur Flurstück und Gemarkung Flur Flurstück erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Flur Flurstück soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.

2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Bahlenbachseifen"

Größe: 48,8 ha

Lage: nördlich von Wiederstein

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)..... 48

Behördenverbindliche Regelungen (F.) 49

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zum Schutz und zur Entwicklung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines naturnahen, überwiegend landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünlandtales und Laubwaldkomplexen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- naturnaher Bach / Fließgewässer
- bachbegleitende Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0)
- orchideenreiches Nass- und Feuchtgrünland
- Grünlandbrachen und Uferhochstaudensäume
- Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp)
- Eichen-Buchenwald

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feucht- und Nassgrünlandbereiche, Fließgewässer, Buchenwälder und bachbegleitender Ufergehölze.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zusätzlich zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten Lebensräume sowie der Vorkommen von Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Hohлтаube, Neunauge und Dunkelblauem Ameisenbläuling als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH- Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 13,1 ha

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 18,3 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: ha

C. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 B ist in diesem NSG aufgrund von § 19 zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

D. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 27) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungskanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.

2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden,

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder Ergänzung des Baumbestandes in der Zone a dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.
- b) Bei der Wiederaufforstung oder der Ergänzung des Baumbestandes in der Zone b dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden. Außerdem ist in der Zone b die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Licht-hauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15% der Fläche der Zone b umfasst oder mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Behördenverbindliche Regelungen

F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 34) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**
 - Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütelhaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes
- b) abschnittsweise periodische Pflegemahd von nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Flächen, Brachen, Hochstauden- und Riedflächen in 3-5 jährigem Turnus und Abtransport des Mähgutes.
- c) Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern durch Rückbau von Verbauungen, Sohlabstürzen, Verrohrungen und Stauschwellen.
- d) regelmäßige Entnahme übermäßig aufkommender Gehölze im Bereich von wertvollen Grünlandflächen und Abtransport des Schnittmaterials.
- e) Erhaltung und Förderung der Populationen des Schwarzblauen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) über die Anlage geeigneter Habitatsysteme und die artbezogene Pflege und Entwicklung von Grünlandflächen auf denen diese Art bzw. der Große Wiesenknopf vorkommt.
- f) Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender Erlen-Eschenwälder durch Initialpflanzungen .
- g) Entwicklung und Neuanlage mehrstufiger Waldränder entlang angrenzender Waldbestände unter Förderung von Buche, Stieleiche, Eberesche, Espe, Schlehe und Weißdorn.
- h) Errichtung von Weidezäunen zum Schutz und zur Entwicklung von naturnahen Gewässeruferräumen.

- i) **Entfernung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen und Umwandlung in standortgerechte naturnahe Laubholzbestände.**
- j) **Entfernung von Nadelholznaturverjüngungen in ökologisch sensiblen Bereichen (Talbereichen).**
- k) **Gezielte Förderung, Entwicklung und Erhaltung von Alt- und Totholz in Laubwaldparzellen.**
- l) **Abriss einer verfallenen Gebäuderuine und Entsiegelung des Bodenbereiches im Talraum des Bahlenbachseifen und ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials.**
- m) **Die unter Ziffer 2.1.0 G b) (siehe Seite 34) festgesetzte Aufstellung von Naturschutzgebietsschildern soll auf den Grundstücken Gemarkung - Flur Flurstück und Gemarkung Flur Flurstück erfolgen. Auf dem Grundstück Gemarkung Flur Flurstück soll eine Informationstafel errichtet und dauerhaft erhalten werden.**

2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Neunkirchen (§ 21 LG)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	51
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	54

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung:**A. Abgrenzung:**

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Ein Großteil des Plangebietes wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für die Grundstücke, für die Festsetzungen nach den §§ 20 und 23 LG (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) gelten, gehen die Regelungen dieser Festsetzungen den nachfolgenden Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet vor.

Außer dem umfassenden Landschaftsschutzgebiet „Neunkirchen“ setzt die Festsetzungskarte folgende Teilflächen besonders fest:

Teilfläche A: Seelbachtal (mehrere Teilflächen)

Größe: 10,9 ha
Lage: südöstlich von Altenseelbach,

Teilfläche B: Gutenbachtal (zwei Teilflächen)

Größe: 5,3 ha
Lage: nordöstlich von Salchendorf,

Teilfläche C: Wildebachtal

Größe: 3,3 ha
Lage: südlich Salchendorf am Freibad,

Teilfläche D: Arbachtal

Größe: 7,9 ha
Lage: nördlich von Salchendorf,

B. Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 2 LG und dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- baugenehmigungsfreie Vorhaben im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen und auf Wohngrundstücken,

- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen,
- die Errichtung von offenen Viehunterständen,

soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- d) Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuerwerfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an den Gehölzen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

- f) in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Kulturen mit Pflanzen zur Energienutzung oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen,
- g) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkrautungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - Verkehrsschilder, Ortshinweise und Warntafeln,
 - Schilder, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufgestellt werden
- j) auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu lärmern, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen

Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft, die Errichtung von bis zu 3 Kleinzelten für bis zu maximal 4 Personen und die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spaziergehen, Wandern, Reiten und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Darüber hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

- k) auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen,
- l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,
- m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - D des Landschaftsschutzgebietes umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zum Grünland-Pflegeumbruch nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen

- a) die Verbote d), j) und k) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und die Errichtung von Viehtränken (die allerdings nicht aus Badewannen bestehen dürfen), Bienenständen und von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen, Forstkulturzäunen während ihrer notwendigen Standzeit, die Zwischenlagerung von geerntetem Holz (z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen), die vorübergehende Lagerung von Produkten der Landwirtschaft, (bei der Flächen- oder Ballensilage jedoch nur bei Verwendung von in der Landschaft unauffälligen Folien), die Zwischenlagerung von Stallmist auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen,
- b) die zeitlich begrenzte Aufstellung fahrbarer Waldarbeiterschutzhütten, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,
- c) die bloße Instandsetzung vorhandener Forstwirtschaftswege mit standortgerechtem Material innerhalb der bisherigen Trassenbreite,
- d) die Verbote j) und k) im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die Errichtung von Wildfutterstellen, Erdsitzen, offenen hölzernen Ansitzleitern und Hochsitzen mit einer Grundfläche von bis zu 1,5 m²,
- e) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübten Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze, Badeanstalten und Kleingärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen unter a),
- f) erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an Gewässern, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- g) Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:



- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde hat für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung und seinem Standort der Landschaft und dem Naturhaushalt angepasst wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Unterhaltung, die angemessene Erweiterung oder Ersatzerrichtung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen an gleicher Stelle zulassen, wenn das Vorhaben in seiner Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- d) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- e) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer im Landschaftsschutzgebiet den Verbotsregelungen in Ziffer 2.2 C (siehe Seite 51) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung der nach § 62 LG besonders geschützten Biotope (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und deren Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Renaturierung von Teichen, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch) sind durchzuführen.
- b) Die Flächen sind mit Schildern „Landschaftsschutzgebiet“ zu kennzeichnen; auf zusätzlichen Schildern soll auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden.

2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.).....	55
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	57

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung:

A. Abgrenzung:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Naturdenkmalen unter „Schutzzweck“ nichts anderes aufgeführt ist, handelt es sich um dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgt.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 3 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten,

- a) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,
- b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

- d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,
- g) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
- h) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- i) Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- j) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG.
- c) Das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- d) Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden an Naturdenkmalen, bei denen es sich nicht um Bäume handelt, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**
- c) **Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.**

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer den Verbotsregelungen für Naturdenkmale in Ziffer 2.3.1 C (siehe Seite 55) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG werden für alle Naturdenkmale folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Beseitigung von Abfallstoffen, Schutz vor Weidevieh durch Errichtung von Zäunen) zur Erhaltung der Naturdenkmale sind durchzuführen.
- b) Die Objekte sind mit Schildern „Naturdenkmal“ zu kennzeichnen.
- g) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Baumbestände freizustellen.



2.3.2 Einzelfestsetzungen

ND 1 Eiche Schieferberg

Beschreibung: 1 Eiche zwischen Waldrand und Grünlandfläche
Lage: südlich von Zeppenfeld am Schieferberg,

ND 2 Hohnerbuche

Beschreibung: 1 Rotbuche zwischen Waldrand und Wirtschaftsweg
Lage: nördlich von Salchendorf,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 57) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Freistellung der Rotbuche von angrenzenden Nadelbäumen zur Förderung des natürlichen Habitus**

ND 3 Königseiche

Beschreibung: 1 Eiche im Waldbestand
Lage: nördlich von Salchendorf im Hofstätter Wald,

ND 4 Kirsche

Beschreibung: 1 Kirsche am Wirtschaftsweg
Lage: südöstlich von Zeppenfeld, südlich der Bahnstrecke,

ND 5 Rotbuche

Beschreibung: 1 Rotbuche im Waldbestand
Lage: südlich von Salchendorf am Raßberg,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 57) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Freistellung der Rotbuche von angrenzenden Laubbäumen zur Förderung des natürlichen Habitus**

ND 6 5 Buchen

Beschreibung: 5 Rotbuchen an der Gemeindegrenze im Waldbestand
Lage: südlich von Unterwilden zwischen Rassberg und Baudenberg,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 57) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Freistellung der Rotbuchen von angrenzenden bedrängenden Laub- und Nadelbäumen zur Förderung des natürlichen Habitus**

ND 7 Siegfried-Eiche

Beschreibung: 1 Eiche im Waldbestand oberhalb einer Quelle
Lage: südwestlich von Wiederstein zwischen Hohe Struth und Brüsbach,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 57) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Freistellung der Eiche von angrenzenden bedrängenden Laubbäumen zur Förderung des natürlichen Habitus**

ND 8 Hohenseelbachskopf

Beschreibung: Alter, abgebauter Basaltkegel (Eruptivgestein) mit standorttypischer, mehrschichtiger Vegetation in der Baum- und Strauchschicht
Geologie: Dachbasalt-Deckenrest der zweiten Ausbruchphase im Westerwald;
Größe: 1,3 ha
Lage: Südlich von Struthütten an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 57) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Regelmäßige Freistellung und Entfernung der übermäßig aufkommenden Laub- und Nadelgehölze im Steilwandbereich zur Erhaltung der Ansichtsflächen der Basaltgesteine; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**

ND 9 Buche

Beschreibung: 1 Buche am Waldrand
Lage: nördlich von Neunkirchen am Kirchberg, an der Ortsrandlage

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 57) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Freistellung der Buche von angrenzenden bedrängenden Laubbäumen zur Förderung des natürlichen Habitus**

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 23 LG)

2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.).....	60
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	64

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die dort aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung:

A. Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Schutzbereich bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen für die jeweilige Festsetzung kein spezieller Schutzzweck angegeben wird, erfolgt die Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil, weil die Objekte das Landschaftsbild in besonderem Maße beleben, gliedern und prägen und eine besondere Bedeutung für die Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushalts besitzen.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 4 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere,

- bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bauliche Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,
- Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze

anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

- e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige oder Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,
- g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau- oder Nestbereich zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,
- h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot g) ist die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen,

- j) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
 - Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden.
- k) mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu fahren, sie abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, Rad zu fahren, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie

z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes, sowie die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spaziergehen und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Ausgenommen ist außerdem, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen.

- l) Modelle jeglicher Art auf dem Erdboden oder auf Wasserflächen zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,
- m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
- n) den Schutzbereich landwirtschaftlich zu nutzen, zu walzen oder zu schleppen, Grünland oder Brachen im Schutzbereich umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,
- o) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel auf die geschützten Bereiche aufzubringen oder zu lagern, in deren Umfeld so auszubringen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Bereiche entsteht, sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrhilfsflächen anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,
- p) Wald zu roden oder Einschlagmaßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen durchzuführen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Einschlagmaßnahmen mit dem Ziel der Umwandlung nicht standortgerechter bzw. nicht einheimischer Bestände.

- q) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- r) soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,
 - (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

- (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,
- (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,
- (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) An Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- c) Hinsichtlich der Verbote g) und k) die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG, und Maßnahmen der Bisambekämpfung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen.
- d) Durchführung von fachgerechten Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen.
- e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- f) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen.
- g) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 28 Abs. 1 WHG unausweichlich sind.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme
 - für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februarzulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den Verbotsregelungen in Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 60) oder den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG ferner, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Gebotsregelungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen**G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Zur Erhaltung des Charakters der Geschützten Landschaftsbestandteile sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes und zur Erhaltung der nach § 62 LG Gesetzlich geschützten Biotope sind im Einzelfall notwendige Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Schnittmaßnahmen an Hecken und Gebüsch, Beseitigung von Abfallstoffen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Erhaltung des Grünlandes, Entfernung von nicht standortgerechten Aufforstungen) durchzuführen.
- b) Die Flächen sind mit Schildern „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu kennzeichnen.
- c) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.



2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie nur für folgende tatsächlich vorhandene Einzelelemente:

- Bäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumbestände, Obstbäume, Hecken, Gebüsche, Waldsäume, Gehölzstreifen, Ufergehölze, Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen und Rinnen, sonstige Gewässer, nicht bewirtschaftete und brachliegende Böschungen

Der Schutzbereich von Bachläufen ist innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile jeweils die Wasserfläche und die Ufer mit den Böschungsbereichen, soweit nicht bei den einzelnen Festsetzungen anders angegeben.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

Zusätzliches Verbot für Obstwiesen und –weiden:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C wird für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

soweit sie aus Obstwiesen und –weiden bestehen,

- a) bei Nachpflanzungen andere Obstbäume als Hochstämme und andere als in Ziffer 1.1.2 (siehe Seite 24) aufgeführte regionale Obstsorten zu verwenden.

Zusätzliche Gebote für Quellen, Quellrinnen, Bäche und Seifen:

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie, soweit sie aus Quellen, Quellrinnen, Bächen und Seifen bestehen, wird aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten.

- a) einzelne ältere Bäume für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes Totholz nicht zu entfernen
- b) Waldflächen naturnah zu bewirtschaften

Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten unter Ziffer 2.4.1 C wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.4.1 D für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile, soweit sie aus Obstwiesen und –weiden bestehen, aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) abgestorbene Obstbäume zu fällen, wenn auf einem Grundstück insgesamt mehr als 10% der vorhandenen Obstbäume abgestorben sind; Voraussetzung ist jedoch, dass 10% des Baumbestandes als Totholzbäume erhalten bleiben und für jeden gefällten Baum eine Nachpflanzung am gleichen Standort erfolgt,
- b) Obstbäume mit ansteckenden Krankheiten zu fällen.

Einzelfestsetzungen:**LB 1 LB Obstwiese Hinterm Wald**

Beschreibung: Landschaftsbildprägende, großflächige Obstwiese mit Obstgehölzen und Laubgehölzen im Hangbereich zwischen Wald- und Offenlandflächen

Größe: 2,8 ha

Lage: südwestlich von Wiederstein, westlich des Mischebachtals,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Nachpflanzung von Hochstämmen regionaler Obstsorten und Dornensträuchern (Weißdorn, Wildrosen) in vorhandene und zukünftig entstehende Bestandeslücken,**
- **Freistellen der Obstbäume von bedrängenden Laubgehölzen,**
- **Offenhaltung der Obstwiese durch teilweise, alternierende Mahd oder Beweidung; Abtransport des Schnittguts oder Aufschichtung des Schnittguts auf Haufen im Randbereich der Grundstücke,**
- **Pflegeschnittmaßnahmen an den Obstbäumen zur Verhinderung des Überaltens der Gehölze**

2.4.3 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie und allen Unterkategorien flächendeckend.

2.4.3.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände

Zusätzliches Gebot:

Ergänzend wird aufgrund von § 19 LG für alle Waldflächen in Geschützten Landschaftsbestandteilen dieser Kategorie zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeben für alle Waldflächen der nachfolgend aufgeführten Geschützten Landschaftsbestandteile folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubbaum- und Straucharten durchzuführen.
- b) Eine Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.

Einzelfestsetzungen:

LB 2 LB Erlenbruchwald Hohe Struth

Beschreibung: landschaftsbildprägender ebener Quell- bzw. Erlenbruchwald mit Erlengehölzen, Pappeln, Moorbirken, Waldkiefern, Stieleichen und Torfmoosen auf staunassem saurem Boden mit starker Humusaufgabe und wassergefüllten Rinnen und Senken, die nach Norden in einem Fließgewässer abfließen; hohe Lebensraumbedeutung für Amphibien; artenreiche, dichtwüchsige Krautvegetation.

Größe: 3,1 ha

Lage: südlich von Zeppenfeld bei "Hirtenwiese",

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung aufkommender Nadelgehölze (Fichten) und der Nadelgehölznaturverjüngung
- Erhaltung einzelner Höhlen- und Altbäume als Lebensraum für höhlen- und altholzbewohnende Tierarten (z.B. Spechte, Fledermäuse, Käfer)

LB 3 LB Quellwald

Beschreibung: Erlenquellwald mit Erlengehölzen und Torfmoosen.

Größe: 0,3 ha

Lage: östlich von Wiederstein bei "Schillerbach" im Quellbereich eines Seitenarms der Heller,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung aufkommender Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung
- Erhaltung einzelner Höhlen- und Altbäume als Lebensraum für höhlen- und altholzbewohnende Tierarten (z.B. Spechte, Fledermäuse, Käfer)

LB 4 LB Gehölzstreifen Feldborn

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, wegbegleitender älterer Gehölzstreifen beidseitig eines Wirtschaftsweges (evtl. alter Hohlweg) aus den Gehölzarten Ahorn, Eiche, Kirsche, Hainbuche, Schlehe mit hoher Lebensraumbedeutung für Vögel und Insekten und Funktion als Biotopverbundelement

Größe: 1,0 ha

Lage: südlich von Zeppenfeld in der freien Feldflur südlich der Bahnlinie,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Pflegeschnitte bzw. Auf-den-Stock-Setzen älterer Heckengehölze zur Vermeidung der Überalterung der Gehölze
- Nachpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in entstehende Bestandeslücken und bei Absterben einzelner Gehölze

LB 5 LB Quellwald Brüsbach

Beschreibung: Niederwaldartig genutzter Quell- und Feuchtwald mit mehreren Austrittquellen und Fließrinnen; Gehölzbestand aus Schwarzerlen, Hainbuchen, Pappeln, Birken, Faulbaum, Hasel und Weißdorn.

Größe: 0,7 ha

Lage: südlich von Wiederstein am Brüsbach, westlich des Mischebachtales,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Erhaltung einzelner Höhlen- und Altbäume als Lebensraum für höhlen- und altholzbewohnende Tierarten (z.B. Spechte, Fledermäuse, Käfer)

2.4.3.2 Kategorie II b - Quellen, Quellrinnen, Seifen, Fließgewässer und ihre Begleitvegetation**Zusätzliche Gebote:**

Ergänzend wird aufgrund von § 19 LG für alle Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie zusätzlich geboten,

- a) einzelne ältere Bäume für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes Totholz nicht zu entfernen,
- b) Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Einzelfestsetzungen:**LB 6 LB Feuchtwald Herzbachtal**

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, bachbegleitender Erlenfeuchtwald und Haldenrelikte des Erzbergbaues mit hoher Bedeutung als Sonderstandort und Biotopverbundelement für die Tierwelt

Größe: 1,3 ha

Lage: nördlich von Struthütten im Herzbachtal,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Pflegeschnitte bzw. Auf-den-Stock-Setzen älterer Heckengehölze zur Vermeidung der Überalterung der Gehölze
- Nachpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in entstehende Bestandeslücken und bei Absterben einzelner Gehölze
- Entfernung von Nadelgehölzen im Bereich der Haldenkörper und des Feuchtgebietes

LB 7 LB Feuchtwald Schiffenberg

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, strukturreicher und bachbegleitender Feuchtwald (Eiche, Erle u.a. Gehölze), mit hoher Lebensraumbedeutung und Funktion als Biotopverbundelement für die Tierwelt

Größe: 0,5 ha

Lage: nördlich von Struthütten am Herzbachtal,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Nachpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in entstehende Bestandeslücken und bei Absterben einzelner Gehölze

2.4.3.3 Kategorie II c – Felsbiotope, Grubengelände und Stollen

Zusätzlicher Schutzzweck:

Ergänzend zu dem für alle Geschützten Landschaftsbestandteile festgelegten Schutzzweck unter Ziffer 2.4.1 B (siehe Seite 60) erfolgt die Unterschutzstellung für die nachfolgenden Felsbiotope, Grubengelände und Stollen auch zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf besondere geologische Ausbildungen, vor allem im Zusammenhang mit Bergbaurelikten.

Abgrenzung:

Die oberirdische Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Stollen bestehen, umfasst neben dem Stollenmundloch und dem angrenzenden Eingangsbereich auch das gesamte unterirdische Höhlensystem.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

Zusätzliches Verbot für Felsbiotope und Stollen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 60) wird für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten, soweit sie aus Stollen bestehen,

- a) die Stollen zu betreten.

Einzelfestsetzungen:

LB 8 LB Haldengelände Obere Daadenbach

Beschreibung: Alte Erzbergbauhalde mit Orchideenbestand und Vorkommen des Wintergrüns

Größe: 0,9 ha

Lage: Südwestlich von Altenseelbach,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Regelmäßige Freistellung und Entfernung der übermäßig aufkommen- den Laub- und Nadelgehölze (überwiegend Birken, Weiden und Nadel- holznaturverjüngung) im Steilwandbereich; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes

LB 9 LB Haldengelände am Altenberg

Beschreibung: Alte, südexponierte Erzbergbauhalde mit Orchideenbestand und Vorkommen des Wintergrüns

Größe: 1,0 ha

Lage: westlich von Neunkirchen am Altenberg,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Regelmäßige Freistellung und Entfernung der übermäßig aufkommen- den Laub- und Nadelgehölze (überwiegend Birken und Nadelholznatur- verjüngung) im Steilwandbereich und auf dem Plateau zur Erhaltung der

Besonnung des Haldenkomplexes; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**LB 10 LB Fledermausstollen Steimel**

Beschreibung: Altes Stollenmundloch und Stollengang des Erzbergbaues mit Funktion als Winterlebensraum für Fledermäuse und Amphibien

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich von Neunkirchen, nördlich der Grube Steimel

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Jährliche Kontrolle der Zugänglichkeit der Einflug- und Eintrittsöffnung für Fledermäuse und Amphibien
- Entfernung der übermäßig aufkommenden Gehölze im Öffnungsbereich zur Freihaltung des Einflugbereiches; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes

LB 11 LB Fledermausstollen

Beschreibung: Altes Stollenmundloch und Stollengang des Erzbergbaues mit Funktion als Winterlebensraum für Fledermäuse und Amphibien

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich von Neunkirchen, nördlich der Grube Steimel

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Jährliche Kontrolle der Zugänglichkeit der Einflug- und Eintrittsöffnung für Fledermäuse und Amphibien
- Entfernung der übermäßig aufkommenden Gehölze im Öffnungsbereich zur Freihaltung des Einflugbereiches; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes

LB 12 LB Fledermausstollen

Beschreibung: Altes Stollenmundloch und Stollengang des Erzbergbaues mit Funktion als Winterlebensraum für Fledermäuse und Amphibien

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich von Neunkirchen,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Jährliche Kontrolle der Zugänglichkeit der Einflug- und Eintrittsöffnung für Fledermäuse und Amphibien
- Entfernung der übermäßig aufkommenden Gehölze im Öffnungsbereich zur Freihaltung des Einflugbereiches; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes

LB 13 LB Fledermausstollen

Beschreibung: Altes Stollenmundloch und Stollengang des Erzbergbaues mit Funktion als Winterlebensraum für Fledermäuse und Amphibien

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich von Neunkirchen,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Jährliche Kontrolle der Zugänglichkeit der Einflug- und Eintrittsöffnung für Fledermäuse und Amphibien
- Entfernung der übermäßig aufkommenden Gehölze im Öffnungsbereich zur Freihaltung des Einflugbereiches; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes

LB 14 LB Fledermausstollen

Beschreibung: Altes Stollenmundloch und Stollengang des Erzbergbaues mit Funktion als Winterlebensraum für Fledermäuse und Amphibien

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich von Neunkirchen,

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 64) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Jährliche Kontrolle der Zugänglichkeit der Einflug- und Eintrittsöffnung für Fledermäuse und Amphibien
- Entfernung der übermäßig aufkommenden Gehölze im Öffnungsbereich zur Freihaltung des Einflugbereiches; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes

3. Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen

Entwicklungsziele, Biotopverbund (§ 18 LG)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

1. Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)

1.1 Entwicklungsziel 1 – Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der Landschaftsräume sowie der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 2b Landschaftsgesetz. Die naturnahen Lebensräume stellen Kernflächen oder Verbindungsflächen bzw. -elemente des Biotopverbundes dar.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur
- die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume
- die Erhaltung der Grünlandbereiche
- die Erhaltung und Vermehrung standortgerechter, aus einheimischen Laubgehölzen aufgebauter Wälder durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubwälder)
- die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und die Erhaltung von Altholzgruppen
- die Reduzierung von Schalenwildbeständen auf ein Maß, das Baumjungwuchs ohne Schutzmaßnahmen zulässt
- die Erhaltung und Pflege von wertvollen, prägenden und gliedernden Landschaftselementen (Einzelbäume, Feldgehölze etc.)
- die Erhaltung von Fließgewässern und Quellen aller Art sowie von Feuchtwiesen
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auentypischen Lebensräumen
- die Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile
- die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen
- die Beseitigung von Gewässer- und Geländeverfüllungen
- die Beseitigung von wilden Müll- und Schuttablagerungen
- die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- die Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und regionaltypischen und/oder seltenen Böden

1.2 Entwicklungsziel 2 – Anreicherung

Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der vorhandenen, jedoch an Landschaftselementen und naturnahen bzw. natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.

Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen in der Umgebung dienen und dadurch die Entwicklung des Biotopverbundes nach § 2b Landschaftsgesetz fördern.

Das Entwicklungsziel 2 wird wie folgt unterteilt:

1.2.1 Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)

Dieses Entwicklungsziel bedeutet

- die Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie von Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung standortgerechter einheimischer Gehölzarten; bei Verwendung von Gehölzarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, sind Pflanzen aus anerkanntem Saat- und Pflanzgut zu verwenden
- die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzbeständen unter Verwendung regionaler Obstsorten
- die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen
- die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)

Dieses Entwicklungsziel bedeutet

- die Anreicherung von großflächigen Nadelholzbeständen mit Laubbaumarten
- die Anreicherung von Waldbeständen durch Anlage von Waldrändern (Waldinnen- und Waldaußenränder)
- die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern

1.3 Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

In den Landschaftsräumen mit Darstellung dieses Entwicklungszieles sind zur Wiederherstellung des Wirkungsgefüges und des Biotopverbundes, des Erscheinungsbildes und der Oberflächenstruktur Maßnahmen durchzuführen wie z.B. Entfernung nicht standortgerechter Gehölze in Auenbereichen, Entfernung oder Umgestaltung von Teichanlagen, Beseitigung von Bachverrohrungen.

1.4 Entwicklungsziel 4 – Ausbau

Das Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.5 Entwicklungsziel 5 – Ausstattung / Immissionsschutz

Das Entwicklungsziel 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.6 Entwicklungsziel 6 – Rekultivierung

Das Entwicklungsziel 6 umfasst die Sicherung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage von landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplänen ist eine Renaturierung durchzuführen. Die Inhalte dieser Pläne sind vor der endgültigen Renaturierung unter den dann gegebenen landschaftsräumlichen Bedingungen zu überprüfen.

1.7 Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes, soweit der Bebauungsplan hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht, oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung.

Für die dargestellten Flächen bedeutet dies insbesondere

- **die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben und**
- **die Ein- und Durchgrünung sowie landschaftliche Einbindung der Bebauung durch Verwendung standortgerechter einheimischer Laubgehölze.**

Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung ist keine Änderung des Landschaftsplans für diese Flächen erforderlich.

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

2.1 Allgemeine Regelungen

2.1.1 Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre

Wenn bei einzelnen Festsetzungen eine Pflegemaßnahme festgesetzt ist, nach der die Fläche alle 3 - 5 Jahre zu mähen ist, ist folgender Pflegerhythmus einzuhalten:

Bei der 1. Pflege wird die Hälfte der Fläche gemäht. Die 2. Pflege erfolgt 2 Jahre danach mit der Mahd der anderen Hälfte der Fläche. 3 Jahre später wird wieder die erste Hälfte gemäht und 2 weitere Jahre danach die 2. Hälfte, sodass jede Hälfte alle 5 Jahre gemäht wird.

2.1.2 Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen im Wald (Bestände oder Beimischungen aus Nadelholz, Pappeln, Roteichen etc.), deren Ziel es ist, künftig auf dieser Fläche einen einheimischen und standortgerechten Laubholzbestand zu begründen, sind folgende Grundsätze anzuwenden:

Die Entfernung der Bäume soll im Hinblick auf das Bestockungsziel der Fläche und hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände (z.B. Windwurfgefahr) möglichst schonend in der Weise erfolgen, dass die Entnahme der bisherigen Bäume auf mehrere zeitlich voneinander getrennte Arbeitsschritte verteilt wird, um eine natürlichere Umgestaltung zu ermöglichen.

Aufgrund der zunächst durchzuführenden starken Durchforstung und der damit verbundenen Aufhellung der Flächen soll eine Nachfolgebestockung möglichst frühzeitig begründet werden.

2.2 Räume für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsraum 2.2.1: Bahlenbachseifen, Querenbach- und Volkersbachtal

Regelung:

In diesem Pflege- und Entwicklungsraum werden vorwiegend folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt:

1. Renaturierung von Bachläufen, Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und naturnahe Entwicklung von Auen und Uferbereichen durch Anlage von Uferandstreifen
2. Landschafts- und gewässerökologische Optimierung von Teichanlagen
3. Anlage von Waldinnen- und außenrändern entlang von Wirtschaftswegen und Grünlandflächen
4. Umwandlung von standortfremden Waldbeständen (Nadelholzbestände) und Weihnachtsbaumkulturen in standortgerechte, einheimische Laubwaldbestände oder extensiv genutzte Grünlandflächen
5. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in standortgerechten Laubwaldbeständen durch Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung und Herausnahme einzelner Bäume aus der forstwirtschaftlichen Nutzung
6. Überführung von intensiv genutzten Grünlandflächen in extensiv genutztes, artenreiches Grünland
7. Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf brachgefallenen, artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandflächen
8. Offenhaltung wertvoller Grünlandbereiche durch Entfernung übermäßig aufkommender Sukzessionsgehölze

Pflege- und Entwicklungsraum 2.2.2: EU-Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Regelung:

In diesem Pflege- und Entwicklungsraum werden vorwiegend folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt:

1. Renaturierung von Bachläufen, Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers durch naturnahe Entwicklung von Auen und Uferbereichen, Anlage von Uferandstreifen und Rückbau von Verrohrungen und Uferbefestigungen
2. Entwicklung ausreichend großer Pufferzonen an Fließgewässern zur Vermeidung und Minimierung von Nährstoffeinträgen
3. Landschafts- und gewässerökologische Optimierung von Teichanlagen
4. Umwandlung von standortfremden Waldbeständen (Nadelholzbestände), insbesondere in Sieden und Feuchtbereichen, und Weihnachtsbaumkulturen in standortgerechte, einheimische Laubwaldbestände, Sukzessionsflächen oder extensiv genutzte Grünlandflächen
5. Förderung und Entwicklung naturnaher, standortgerechter Quell- und Feuchtwaldbereiche z.B. durch Nutzungsverzicht, zum Erhalt von naturnaher Bestockung
6. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände
7. Kleinflächiges Auf-den-Stock-Setzen von Niederwaldflächen (Eiche-Birke-Niederwaldkomplexen) zur Erhaltung und Förderung der Vorkommen des Haselhuhns
8. Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Tot- und Altholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen durch Herausnahme einzelner Bäume aus der Bewirtschaftung
9. Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
10. Anlage von standortgerechten Waldinnen- und außenrändern entlang von Wirtschaftswegen und Grünlandflächen
11. Überführung von intensiv genutzten Grünlandflächen in extensiv genutztes, artenreiches Grünland
12. Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf brachgefallenen, artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandflächen; Abtransport des Schnittgutes
13. Wiedereröffnung zugefallener oder verschlossener Stollenmundlöcher als Teillebensraum (Winterquartier) für Fledermäuse und Amphibien; Einbau von Stollenmundsicherungen bei offenen Stollenmundlöchern zur Sicherung der Ungestörtheit des Winterlebensraumes für Fledermäuse und Amphibien

Pflege- und Entwicklungsraum 2.2.3: Hellertalaue und SeitenarmRegelung:

In diesem Pflege- und Entwicklungsraum werden vorwiegend folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt:

1. Renaturierung von Bachläufen, Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und naturnahe Entwicklung von Auen und Uferbereichen durch Anlage von Uferrandstreifen
2. Landschafts- und gewässerökologische Optimierung von Teichanlagen
3. Umwandlung von standortfremden Waldbeständen (Nadelholzbestände) und Weihnachtsbaumkulturen in standortgerechte, einheimische Laubwaldbestände oder extensiv genutzte Grünlandflächen
4. Anlage von Waldinnen- und außenrändern entlang von Wirtschaftswegen und Grünlandflächen
5. Überführung von intensiv genutzten Grünlandflächen (Nass- und Feuchtgrünland) in extensiv genutztes, artenreiches Grünland
6. Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf brachgefallenen, artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandflächen
7. Abstimmung der Mahdtermine auf Grünlandflächen mit Wiesenknopf-Beständen auf die Larvalentwicklung des Schwarzblauen Ameisenbläulings als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie

2.3 Anpflanzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Anpflanzungen nach § 26 Abs. 2 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Die einzelnen Anpflanzungen sollen in folgender Weise erfolgen:

- Laubbaumreihe:** Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche oder von fruchttragenden Laubgehölzen der Baumarten Eberesche und Wildkirsche mit einem Pflanzabstand von ca. 12 m zueinander
- Einzelbäume:** Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche
- Uferbepflanzung:** Punktuelle truppweise Anpflanzung von Gehölzen im unmittelbaren Uferbereich; dabei sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Schwarzerle, Wasser-Schneeball, Hasel, Weißdorn, Grauweide, Birke, Faulbaum
- Obstbaumreihe:** Anpflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen aus den unter Ziffer 1.1.2 (siehe Seite 24) aufgeführten Pflanzenarten mit einem Pflanzabstand von 10 m zueinander
- Strauchreihe:** Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus den nachfolgend aufgeführten Straucharten mit einem Pflanzabstand von 1 m zueinander:
- | | |
|--------------------------|----------------------|
| Faulbaum | Frangula alnus |
| Hasel | Corylus avellana |
| Holunder, Roter | Sambucus racemosa |
| Holunder, Schwarzer | Sambucus nigra |
| Holzapfel | Malus sylvestris |
| Hundsrose | Rosa canina |
| Salweide | Salix caprea |
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Schneeball | Viburnum opulus |
| Vogelbeere | Sorbus aucuparia |
| Vogelkirsche | Prunus avium |
| Weißdorn, Zweigriffliger | Crataegus oxyacantha |
| Weißdorn, Eingriffliger | Crataegus monogyna |
| Wildbirne | Pyrus pyraster |

Einzelfestsetzungen:

- | | | |
|-----|---------------|--|
| A 1 | Beschreibung: | Pflanzung von Gehölz- und Baumreihen (Sichtschutzpflanzung) um zwei landwirtschaftliche Gebäude |
| | Länge: | 30 m |
| | Lage | nördlich von Wiederstein im Hellertal, |
| A 2 | Beschreibung: | Pflanzung von kleinkronigen Einzelbäumen (Obstbäume) zur Fortführung / Schließung einer vorhandenen Baumreihe am Wegesrand |
| | Länge: | 75 m |
| | Lage | nördlich von Salchendorf am Hangbereich des Gutenbachtals, |
| A 3 | Beschreibung: | Pflanzung eines Einzelbaumes an einer Wegekreuzung |
| | Anzahl: | 1 Stück |
| | Lage | nordöstlich von Salchendorf an der Ortsrandlage, |
| A 4 | Beschreibung: | Pflanzung eines Einzelbaumes an einer Wegekreuzung |
| | Anzahl: | 1 Stück |
| | Lage | südlich von Zeppenfeld am Schieferberg, |
| A 5 | Beschreibung: | Pflanzung von Gehölzreihen (Hecke) zur Fortführung einer nördlichen angrenzenden Heckenstruktur als Biotopverbund (2 Abschnitte) |
| | Länge: | 220 m |
| | Lage | südwestlich von Altenseelbach am Struthhof, |
| A 6 | Beschreibung: | Pflanzung eines Einzelbaumes an einer Wegegabelung |

	Anzahl:	1 Stück
	Lage	nördlich von Wiederstein am Hellertal,
A 7	Beschreibung:	Pflanzung von Gehölzreihen (Hecke) zur Fortführung einer nördlichen angrenzenden Heckenstruktur als Biotopverbund
	Länge:	50 m
	Lage	südlich von Struthütten, westlich des Mahlscheider Weges,
A 8	Beschreibung:	Initialpflanzung von Einzelbäumen (Erlen) im Uferbereich
	Anzahl:	10 Stück
	Lage	östlich von Zeppenfeld im Hellertal,

2.4 Beseitigung von Fehlbestockungen

2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlbestockungen nach § 26 Abs. 2 Ziffer 1 und 5 LG festgesetzt.

2.4.2 Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland

Regelung:

Die Beseitigung der Nadelholzbestände soll in einem Pflegeeingriff durch Kahlschlag erfolgen und die Fläche soll anschließend als Grünland genutzt werden.

Einzelfestsetzungen:

W 1	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Talraum des Gutenbachs
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	nordöstlich von Salchendorf im Gutenbachtal,
W 2	Beschreibung:	Nadelholzbestand als Einfriedung um Freizeitgrundstück / Schützenhaus
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	nordöstlich von Salchendorf im Gutenbachtal
W 3	Beschreibung:	Nadelholzbestände (2 Flächen) im Talbereich des Volkersbach
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	nördlich von Wiederstein im Volkersbachtal,
W 4	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Talbereich
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	nördlich von Wiederstein in einem Seitenbachtal der Heller,
W 5	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Grünlandhangbereich
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	südlich von Zeppenfeld,
W 6	Beschreibung:	Nadelholzbestände im Grünlandhangbereich (2 Flächen)
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	südlich von Zeppenfeld,
W 7	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Grünlandhangbereich
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	südlich von Zeppenfeld,
W 8	Beschreibung:	Nadelholzbestände im Talraum (2 Flächen)
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	nördlich von Struthütten im Herzbachtal,
W 9	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Talraum
	Größe:	0,8 ha
	Lage:	nördlich von Struthütten im Herzbachtal,
W 10	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Talraum
	Größe:	0,9 ha
	Lage:	südlich von Altenseelbach im Seelbachtal,
W 11	Beschreibung:	Nadelholzbestand am und im Talraum (mehrere Teilflächen)
	Größe:	0,9 ha
	Lage:	südlich von Altenseelbach im Seelbachtal und Seitental,

2.4.3 Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau

Regelung:

Die Umwandlung in Laubholz soll durch mehrere, zeitlich gestaffelte Pflegeeingriffe in die Nadelholzbestände erfolgen. Die durch die Eingriffe lückigen Bestände sollen frühzeitig mit dem neuen Laubholz unterpflanzt werden.

Für alle nachfolgenden Einzelfestsetzungen gelten folgende Maßnahmen:

- **Entfernen des Nadelholzbestandes,**
- **Punktueller Initialpflanzung von Schwarzerlen an Bachläufen,**
- **Natürliche Weiterentwicklung.**

Einzelfestsetzungen:

W 12	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Fließgewässerbereich
	Größe:	0,6 ha
	Lage:	nördlich von Salchendorf im Lotzenarbachtal,
W 13	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Fließgewässerbereich des Kreuzbachs
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	nördlich von Salchendorf im Kreuzbachtal,
W 14	Beschreibung:	Nadelholzbestand /-reihen am Waldweg und auf Freizeitgrundstück
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	westlich von Salchendorf,
W 15	Beschreibung:	Nadelholzbestand am Fließgewässer
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	nördlich von Salchendorf im Oberlaufbereich des Gutenbachs,
W 16	Beschreibung:	Nadelholzbestand am Fließgewässer
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	östlich von Salchendorf, nördlich ehem. Grube Stahlseifen
W 17	Beschreibung:	Nadelholzbestände (2 Abschnitte) am Fließgewässer
	Größe:	0,8 ha
	Lage:	östlich von Salchendorf am Spitzenberg,
W 18	Beschreibung:	Nadelholzbestände am Fließgewässer
	Größe:	1,3 ha
	Lage:	nördlich von Zeppenfeld, südlich des Wildebachtals,
W 19	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Bachtal
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	nördlich von Neunkirchen im Liebachtal,
W 20	Beschreibung:	Nadelholzbestand im Bachtal
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	nördlich von Neunkirchen im Oberlauf des Liebachtals,
W 21	Beschreibung:	Nadelholzbestände im Bachtal (mehrere Abschnitte)
	Größe:	3,8 ha
	Lage:	nördlich von Wiederstein im Volkersbachtal,
W 22	Beschreibung:	Nadelholzbestände im Bachtal (2 Abschnitte)
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	nördlich von Wiederstein im Bahlenbachseifen,
W 23	Beschreibung:	Nadelholzbestände im Bachtal (4 Abschnitte)
	Größe:	1,2 ha
	Lage:	nördlich von Wiederstein im Querenbachtal,
W 24	Beschreibung:	Nadelholzbestände im Seitenarm des Bahlenbachseifen
	Größe:	3,8 ha
	Lage:	nordöstlich von Wiederstein im Oberlaufbereich des Bahlenbachseifen,
W 25	Beschreibung:	Nadelholzbestände im Ballenbachtal
	Größe:	1,6 ha
	Lage:	östlich von Wiederstein im Quell- und Oberlaufbereich des Ballenbachs,
W 26	Beschreibung:	Nadelholzbestände im Talraum des Arbachtals
	Größe:	3,2 ha
	Lage:	nördlich von Salchendorf im Quell- und Oberlaufbereich des Arbachtals
W 27	Beschreibung:	Nadelholzbestände in Seitenzuflüssen des Mischebachtals (4 Flächen)
	Größe:	1,0 ha
	Lage:	südwestlich von Wiederstein, westlich des Mischebachtals,

W 28	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand in einem Seitenzufluss des Herzbachtals 0,8 ha nördlich von Struthütten, westlich des Herzbachtales,
W 29	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand in einem Seitenzufluss des Herzbachtals 0,3 ha nördlich von Struthütten, westlich des Herzbachtales,
W 30	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestände im Talraum (2 Flächen) 0,8 ha nördlich von Struthütten im Herzbachtal,
W 31	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand im Talraum 0,8 ha nördlich von Zeppenfeld am Mühlenwald,
W 32	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand auf Feucht-/Nasswaldstandort 0,7 ha südlich von Zeppenfeld bei Hohe Struth an der Hirtenwiese,
W 33	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand im Fließgewässerbereich (mehrere Abschnitte) 1,1 ha südlich von Wiederstein an der Gemeindegrenze zu Burbach,
W 34	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand im Fließgewässerbereich 0,4 ha südwestlich von Altenseelbach, an der Grube Silberart Gute Hoffnung,
W 35	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestände im Fließgewässerbereich (mehrere Abschnitte) 5,3 ha südlich von Altenseelbach im Oberlauf des Seelbachtales,
W 36	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestände im Fließgewässerbereich (mehrere Abschnitte) 0,6 ha südlich von Altenseelbach im Talraum des Seelbachtales,
W 37	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestände im Fließgewässerbereich (2 Teilflächen) 0,4 ha südlich von Altenseelbach im Seitental des Seelbachtales am Buchergrund,
W 38	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand im Talraum 0,1 ha südlich von Wiederstein im Mischebachtal,
W 39	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand im Fließgewässerbereich 0,3 ha südlich von Wiederstein an der Gemeindegrenze zu Burbach,
W 40	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand im Fließgewässerbereich 0,9 ha südlich von Altenseelbach an der Gemeindegrenze zu Burbach,
W 41	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand im Fließgewässerbereich 0,4 ha nördlich von Struthütten, östlich des Herzbachtales,
W 42	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestände im Fließgewässerbereich (2 Flächen) 1,1 ha südlich von Zeppenfeld bei „Ronnhecke“,
W 43	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelholzbestand im Fließgewässerbereich 0,1 ha nordöstlich von Wiederstein, nahe der Gemeindegrenze zu Wilnsdorf,

2.4.4 Kategorie III - Umwandlung von standortfremden Laubholzbeständen

Regelungen:

Die Umwandlung der standortfremden Laubholzbestände in Laubholz soll durch mehrere, zeitlich gestaffelte Pflegeeingriffe in die standortfremden Laubgehölzbestände erfolgen.

Die durch die Eingriffe lückigen Bestände sollen frühzeitig mit dem neuen, standortgerechten Laubholz unterpflanzt werden.

Für alle nachfolgenden Einzelfestsetzungen gelten folgende Maßnahmen:

- **Entfernen des standortfremden Laubholzbestandes**
- **Die Beseitigung der standortfremden Laubholzbestände in Grünlandbereichen soll in einem Pflegeeingriff durch Kahlschlag erfolgen. Die Fläche soll anschließend als extensives Grünland genutzt oder der natürlichen Entwicklung überlassen werden**
- **Initialpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen im Uferbereich (Schwarzerlen)**

Einzelfestsetzungen:

W 44	Beschreibung:	Roteichenbestand
	Größe:	1,9 ha
	Lage:	südlich von Zeppenfeld bei "Brüsbach",
W 45	Beschreibung:	Pappelbestand (2 Flächen)
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	südöstlich von Wiederstein am Hellertal,

2.5 Maßnahmen an Teichen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen an den Teichanlagen und deren Umfeld nach § 26 Abs. 2 Ziffer 1 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- | | | | |
|-----|----------------------------------|--|--|
| T 1 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Intensiv genutzte Teichanlage im Nebenschluss des Mischebachs
0,1 ha
südlich von Wiederstein im Mischebachtal, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder und Anlage eines ungenutzten bzw. sporadisch genutzten Uferrandstreifens (Mahd im Spätsommer) • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Nadel- und Ziergehölze • Entfernung der Zaunanlage und der Freizeiteinrichtungen • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop • Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer • Überführung der Rasenfläche in extensiv genutztes Grünland |
| T 2 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Intensiv genutzte Teichanlage in einem namenlosen Seitenarm der Heller (Teich im Hauptschluss)
0,1 ha
nordöstlich von Wiederstein in einem Seitenarm der Heller, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der Zaunanlage und der Netz-/Leinenüberspannung • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer (durch Verringerung des Fischbesatzes) oder ungenutztem Feuchtbiotop • Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer |
| T 3 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Intensiv genutzte Teichanlage in einem namenlosen Seitenarm der Heller (Teich im Hauptschluss)
0,2 ha
nordöstlich von Wiederstein in einem Seitenarm der Heller, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder und Anlage eines ungenutzten bzw. sporadisch genutzten Uferrandstreifens (Mahd im Spätsommer) • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Nadel- und Ziergehölze • Entfernung der Zaunanlage, der Leinenüberspannung und der Freizeiteinrichtungen • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop • Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer • Überführung der Rasenfläche in extensiv genutztes Grünland |
| T 4 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Teichanlage im Hauptschluss des Querenbachs
0,1 ha
nordöstlich von Wiederstein im Querenbachtal, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Nadel- und Ziergehölze • Entfernung der Zaunanlage und der Freizeiteinrichtungen • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop |

		• Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer • Überführung der Rasenfläche in extensiv genutztes Grünland
T 5	Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage im Oberlaufbereich des Querenbachs (Teich im Nebenschluss) Größe: 0,2 ha Lage: nordöstlich von Wiederstein in einem Seitenarm des Bahlenbachseifen,	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder und Anlage eines ungenutzten bzw. sporadisch genutzten Uferrandstreifens (Mahd im Spätsommer) • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Nadel- und Ziergehölze • Entfernung der Zaunanlage und der Freizeiteinrichtungen • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop • Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer • Überführung der Rasenfläche in extensiv genutztes Grünland
T 6	Beschreibung: Teichanlage mit Fischbesatz im Oberlaufbereich eines Seitenarms des Bahlenbachseifen (Teich im Hauptschluss) Größe: 0,1 ha Lage: nordöstlich von Wiederstein in einem Seitenarm des Bahlenbachseifen,	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Nadelgehölze • Entfernung der Zaunanlage und der Freizeiteinrichtungen (Hütte) • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
T 7	Beschreibung: Teichanlage im Oberlaufbereich des Bahlenbachseifen (Teich im Hauptschluss) Größe: 0,1 ha Lage: östlich von Wiederstein an der Gemeindegrenze zu Burbach im Bahlenbachseifen,	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Nadelgehölze • Entfernung der Steganlage • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
T 8	Beschreibung: Teichanlage in einem namenlosen Seitenarm des Bahlenbachseifen (Teich im Nebenschluss) Größe: 0,1 ha Lage: nordöstlich von Wiederstein in einem Seitenarm des Bahlenbachseifen,	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder und Anlage eines ungenutzten bzw. sporadisch genutzten Uferrandstreifens (Mahd im Spätsommer) • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche im Teich und der Natursteinverbauung im Fließgewässer • Entfernung der standortfremden Nadelgehölze • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop • Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer
T 9	Beschreibung: Teichanlage (Teich im Nebenschluss) mit Fischbesatz im Gutenbachtal Größe: 0,1 ha Lage: nordöstlich von Salchendorf im Gutenbachtal,	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche

- Abflachung der Uferränder und Anlage eines ungenutzten bzw. sporadisch genutzten Uferrandstreifens (Mahd im Spätsommer)
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche im Teich
 - Entfernung der Zaunanlage um den Teich und das Grundstück und Entfernung der Freizeiteinrichtungen
 - Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
 - Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer
- T 10 Beschreibung: Teichanlage (Teich im Nebenschluss) mit Fischbesatz im Gutenbachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: nordöstlich von Salchendorf im Gutenbachtal,
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Abflachung der Uferränder und Anlage eines ungenutzten bzw. sporadisch genutzten Uferrandstreifens (Mahd im Spätsommer)
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche im Teich
 - Entfernung der Zaunanlage um den Teich und das Grundstück und Entfernung der Freizeiteinrichtungen
 - Entfernung der Leinenüberspannung und Reiherdrähte
 - Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
 - Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer
- T 11 Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche im Nebenschluss) im Gutenbachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: nordöstlich von Salchendorf im Gutenbachtal,
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Abflachung der Uferränder und Anlage eines ungenutzten bzw. sporadisch genutzten Uferrandstreifens (Mahd im Spätsommer)
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche im Teich
 - Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
 - Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer
- T 12 Beschreibung: Ungenutzte Teichanlage (2 Teiche im Nebenschluss) im Bachtal Buchergrund; wertvoll für Amphibien und Insekten da kein Fischbesatz vorhanden
Größe: 0,1 ha
Lage: südlich von Altenseelbach im Buchergrund,
- Maßnahmen:**
- Abflachung der Uferränder
 - Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer
- T 13 Beschreibung: Teichanlage (Teich im Hauptschluss) im Bachtal Buchergrund mit Quell- und Gewässerverbauung
Größe: 0,1 ha
Lage: südlich von Altenseelbach im Bachtal Buchergrund,
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche im Teich
 - Entfernung der Quellverbauung und der Betonverbauung im Fließgewässer
 - Entwicklung des Teiches zu einem ungenutztem Feuchtbiotop
- T 14 Beschreibung: Teichanlage (Teich im Nebenschluss) im Seelbachtal
Größe: 0,2 ha
Lage: südlich von Altenseelbach im Seelbachtal,
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Abflachung der Uferränder und Anlage eines ungenutzten bzw. sporadisch genutzten Uferrandstreifens (Mahd im Spätsommer)
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche im Teich
 - Entfernung der Freizeiteinrichtungen

- Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
 - Verringerung der Wasserentnahme aus dem Fließgewässer
 - Entfernung der standortfremden Nadelgehölze auf dem Grundstück
- T 15 Beschreibung: Teichanlage im Gutenbachtal (Teich im Hauptschluss)
 Größe: 0,8 ha
 Lage: östlich von Salchendorf im Gutenbachtal,
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers
 - Abflachung der Uferränder
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche und Renaturierung des Fließgewässers
 - Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze
 - Entfernung der Freizeiteinrichtungen
 - Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
- T 16 Beschreibung: Teichanlage am Bahlenbachseifen (Teich im Nebenschluss)
 Größe: 0,1 ha
 Lage: nordöstlich von Wiederstein im Bachtal des Bahlenbachseifen,
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Abflachung der Uferränder
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche
 - Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück
 - Entfernung der Freizeiteinrichtungen
 - Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
- T 17 Beschreibung: Teichanlage im Volkersbachtal
 Größe: 0,6 ha
 Lage: nordöstlich von Wiederstein im Volkersbachtal,
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Abflachung der Uferränder
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche
 - Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück
 - Entfernung der Freizeiteinrichtungen
 - Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
- T 18 Beschreibung: Teichanlage im Bahlenbachseifen
 Größe: 0,1 ha
 Lage: nordöstlich von Wiederstein im Bahlenbachseifen,
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Abflachung der Uferränder
 - Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche
 - Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück
 - Entfernung der Freizeiteinrichtungen
 - Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
- T 19 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (Teichkette im Nebenschluss) im Oberlauf / Quellbereich des Seelbachtals
 Größe: 0,1 ha
 Lage: südlich von Altenseelbach,
- Maßnahmen:**
- Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche
 - Entfernung der standortfremden Nadelgehölze am Gewässer

		• Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop • Verlegung der Teiche vom Haupt- in den Nebenschluss
T 20	Beschreibung: Größe: Lage:	Brachgefallene Teichanlage (Teichkette im Nebenschluss) am Herzbach 0,1 ha nördlich von Struthütten im Kunstertal,
	Maßnahmen:	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Erhaltung / Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
T 21	Beschreibung: Größe: Lage:	Extensiv genutzte Teichanlage am Herzbach 0,2 ha nördlich von Struthütten im Kunstertal,
	Maßnahmen:	• Abflachung der Uferränder und des Dammes • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
T 22	Beschreibung: Größe: Lage:	Brachgefallene / extensiv genutzte Teichanlage am Gutenbach 0,1 ha östlich von Salchendorf im Gutenbachtal,
	Maßnahmen:	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Entwicklung des Teiches zu einem ungenutztem Feuchtbiotop
T 23	Beschreibung: Größe: Lage:	Brachgefallene Teichanlage im Arbachtal 0,1 ha nordöstlich von Salchendorf im Arbachtal,
	Maßnahmen:	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück • Entfernung der Freizeiteinrichtungen und der Uferbefestigung • Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
T 24	Beschreibung: Größe: Lage:	2 Teichanlagen im Mischebachtal 0,8 ha südlich von Wiederstein im Mischebachtal,
	Maßnahmen:	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück • Entfernung der Freizeiteinrichtungen • Entwicklung einzelner Teiche zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutztem Feuchtbiotop
T 25	Beschreibung: Größe: Lage:	2 Teichanlagen im Ballenbachtal 0,3 ha nordöstlich von Wiederstein im Ballenbachtal,
	Maßnahmen:	• Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche • Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück • Entfernung der Freizeiteinrichtungen

- **Entwicklung einzelner Teiche zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutzten Feuchtbiotop**
- T 26 Beschreibung: Teichanlage am Querenbach
Größe: 0,2 ha
Lage: nordöstlich von Wiederstein,
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche**
 - **Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück**
 - **Entfernung der Freizeiteinrichtungen**
 - **Entwicklung des Teiches zu einem extensiv genutzten Gewässer oder ungenutzten Feuchtbiotop**
- T 27 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage am Seelbach
Größe: 0,1 ha
Lage: südöstlich von Altenseelbach im Seelbachtal,
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche**
 - **Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück und zur Förderung der Besonnung**
 - **Entwicklung / Erhaltung des Teiches als extensiv genutztes Gewässer oder ungenutztes Feuchtbiotop**
- T 28 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage am Kreuzbach
Größe: 0,2 ha
Lage: nördlich von Salchendorf am Kreuzbachtal,
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche**
 - **Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück zur Förderung der Besonnung**
 - **Entwicklung / Erhaltung des Teiches als extensiv genutztes Gewässer oder ungenutztes Feuchtbiotop**
- T 29 Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage im Waldbestand am Daadenbach
Größe: 0,2 ha
Lage: südlich von Altenseelbach im Daadenbachtal,
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche**
 - **Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück zur Förderung der Besonnung**
 - **Entwicklung / Erhaltung des Teiches als extensiv genutztes Gewässer oder ungenutztes Feuchtbiotop**
- T 30 Beschreibung: Teichanlage / Regenrückhaltebecken am Liebach
Größe: 0,2 ha
Lage: nördlich von Neunkirchen an der Ortsrandlage im Liebachtal,
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Abflachung der Uferränder**
 - **Entfernung der Verrohrungen, Verbauungen, Überläufe und Mönche**
 - **Entwicklung / Erhaltung des Teiches als extensiv genutztes Gewässer oder ungenutztes Feuchtbiotop**
- T 31 Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage im Hauptschluss
Größe: 0,2 ha
Lage: nördlich von Salchendorf im Oberlauf des Arbachtals,
- Maßnahmen:**
- **Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**

- **Abflachung der Uferränder**
- **Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und Mönche**
- **Entfernung der Freizeiteinrichtungen und der Zaunanlage**
- **Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück zur Förderung der Besonnung**
- **Entwicklung / Erhaltung des Teiches als extensiv genutztes Gewässer oder ungenutztes Feuchtbiotop / Reduzierung des Fischbesatzes**

2.6 Renaturierung von Quellen und Fließgewässern

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen an den Quellen und Fließgewässern und deren Umfeld nach § 26 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- | | | | |
|-----|-----------------------------------|--|--|
| G 1 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Verbaute Abschnitte des Gutenbaches
165 m
nordöstlich von Salchendorf im Gutenbachtal, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Sohlabstürze und Längsverbauung (Holzbau) des Baches • Renaturierung des Bachlaufs und natürliche Weiterentwicklung • Anlage eines 1 m breiten, ungenutzten oder unregelmäßig im Spätsommer genutzten Uferrandstreifens |
| G 2 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Verrohrter Abschnitt des Seelbaches
10 m
südlich von Altenseelbach im Seelbachtal, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung • Einbau einer Furt, Renaturierung des Bachlaufs und natürliche Weiterentwicklung |
| G 3 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Bachverrohrung unterhalb einer Wegeüberfahrt mit Sohlabsturz
5 m
südlich von Seelbach im Seelbachtal, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Beseitigung des Sohlabsturzes • Einbau einer Furt oder einer für Organismen durchgängigen Betonkonstruktion, • Renaturierung des Bachlaufs und natürliche Weiterentwicklung |
| G 4 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Bachverrohrung unterhalb einer Wegeüberfahrt mit Sohlabsturz
5 m
östlich von Altenseelbach im Seitenarm des Seelbachtals, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Beseitigung des Sohlabsturzes • Einbau einer Furt oder einer für Organismen durchgängigen Betonkonstruktion • Renaturierung des Bachlaufs und natürliche Weiterentwicklung |
| G 5 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Verrohrter Bachabschnitt unterhalb einer Wegeüberfahrt
5 m
südlich von Struthütten in der Feldflur, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung • Einbau einer Furt, Renaturierung des Bachlaufs und natürliche Weiterentwicklung |
| G 6 | Beschreibung:
Fläche:
Lage: | Verbauter Quellbereich der Siegfried-Quelle
5 m ²
südlich von Zeppenfeld, an einem westlichen Seitenarm des Mischebachs | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Quellverbauung (Steinfassung) und Verrohrung • Renaturierung des Bachlaufs und natürliche Weiterentwicklung |
| G 7 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Bachverrohrung unterhalb einer Wegeüberfahrt mit Sohlabsturz
5 m
südlich von Altenseelbach im Bachtal Buchergrund, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Beseitigung des Sohlabsturzes • Einbau einer Furt, Renaturierung des Bachlaufs und natürliche Weiterentwicklung |
| G 8 | Beschreibung:
Länge: | Bachregulierung
40 m | |

	Lage:	südlich von Altenseelbach im Bachtal Buchergrund,
	Maßnahmen:	• Entfernung der Verbauung im Gewässerbereich • Entfernung der standortfremden Laub- und Nadelgehölze im Gewässernahbereich • Renaturierung des Bachlaufs und natürliche Weiterentwicklung
G 9	Beschreibung:	Querbauwerk/Stauwehr am Mischebach
	Länge:	10 m
	Lage:	südlich von Wiederstein im Mündungsbereich des Mischebaches in die Heller,
	Maßnahmen:	• Entfernung der Verbauung im Gewässerbereich; ggf. Einbau einer Sohlgleite • Renaturierung des Bachlaufs und natürliche Weiterentwicklung

2.7 Anlage und Entwicklung von Uferrandstreifen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen an den Quellen und Fließgewässern und deren Umfeld nach § 26 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- | | | |
|-----|---------------|---|
| U 1 | Beschreibung: | Entwicklung eines beidseitigen (abschnittsweise nur einseitigen) 3 - 5m breiten ungenutzten Uferrandstreifens an der Heller |
| | Länge: | 650 m |
| | Lage: | östlich von Zeppenfeld im Hellertal, |

2.8 Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden folgende Maßnahmen an Waldrändern nach § 26 Abs. 2 Ziffer 2 LG festgesetzt.

- Maßnahmen:**
- **Entwicklung oder Anpflanzung eines Waldmantels auf einer Breite von 10 m am Bestandesrand,**
 - **Auslichtung der Waldinnen- und außenränder,**
 - **Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubgehölze in stufigem Aufbau, sofern keine ausreichende Naturverjüngung stattfindet,**
 - **Natürliche Weiterentwicklung**

Einzelfestsetzungen:

M 1	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (3 Abschnitte) 540 m nordöstlich von Salchendorf, nahe der Gemeindegrenze zu Wilnsdorf,
M 2	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 605 m östlich von Salchendorf am Gutenbachtal
M 3	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 1.185 m nördlich von Salchendorf am Hofstätter Wald,
M 4	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (3 Abschnitte) 1.210 m nördlich von Salchendorf am Hofstätter Wald, nahe der Gemeindegrenze zu Siegen
M 5	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (4 Abschnitte) 4.470 m nördlich von Neunkirchen,
M 6	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (2 Abschnitte) 335 m östlich von Salchendorf am Wildebachtal,
M 7	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (3 Abschnitte) 430 m nördlich von Wiederstein am Oberhang des Volkersbachtals,
M 8	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 710 m nordöstlich von Wiederstein an der Gemeindegrenze zu Wilnsdorf,
M 9	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (3 Abschnitte) 2.200 m östlich von Wiederstein bei "Schillerbach",
M 10	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels (2 Abschnitte) 545 m nordöstlich von Wiederstein, südlich des Bahlenbachseifens,
M 11	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 1.775 m nordöstlich von Wiederstein, nördlich des Bahlenbachseifens,
M 12	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 670 m nordöstlich von Wiederstein, südlich des Bahlenbachseifens,
M 13	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 430 m nordöstlich von Wiederstein bei "Langenhain",
M 14	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels

	Länge:	160 m
	Lage:	östlich von Wiederstein,
M 15	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (2 Abschnitte)
	Länge:	525 m
	Lage:	südlich von Wiederstein, südlich des Mischebachtals,
M 16	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	130 m
	Lage:	südlich von Wiederstein,
M 17	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	360 m
	Lage:	südlich von Wiederstein, westlich des Mischebachtals,
M 18	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (mehrere Abschnitte)
	Länge:	2.670 m
	Lage:	südlich von Wiederstein, zwischen Mischebach- und Seelbachtal,
M 19	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (mehrere Abschnitte)
	Länge:	3.280 m
	Lage:	südlich von Wiederstein, an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz,
M 20	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	980 m
	Lage:	südlich von Altenseelbach, an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz,
M 21	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	560 m
	Lage:	südlich von Altenseelbach, nördlich des Hohenseelbachkopfs,
M 22	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	105 m
	Lage:	südlich von Altenseelbach, südlich der Grube "Gute Hoffnung",
M 23	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (3 Abschnitte)
	Länge:	840 m
	Lage:	südlich von Zeppenfeld am Schieferberg,
M 24	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	240 m
	Lage:	südlich von Neunkirchen am Hellerberg,
M 25	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	1.020 m
	Lage:	nördlich von Wiederstein, nördlich des Querenbachtals,
M 26	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (mehrere Abschnitte)
	Länge:	890 m
	Lage:	nördlich von Zeppenfeld am Mühlenwald,
M 27	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	2.300 m
	Lage:	östlich von Salchendorf am Leyenkopf,
M 28	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (3 Abschnitte)
	Länge:	815 m
	Lage:	nordöstlich von Wiederstein am Schelenberg,
M 29	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (4 Abschnitte)
	Länge:	1.455 m
	Lage:	nördlich von Struthütten, westlich des Herzbachtales,
M 30	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	270 m
	Lage:	westlich von Altenkirchen am Altenberg,
M 31	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	580 m
	Lage:	südlich von Altenseelbach am Heibergscheberg,
M 32	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (2 Teilabschnitte)

	Länge:	800 m
	Lage:	südöstlich von Altenseelbach zwischen Steinchen und Steiner Wäldchen,
M 33	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	185 m
	Lage:	südlich von Zeppenfeld am Schieferberg,
M 34	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (3 Abschnitte)
	Länge:	440 m
	Lage:	südlich von Struthütten an der Mahlscheid,
M 35	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels (2 Abschnitte)
	Länge:	630 m
	Lage:	südlich von Zeppenfeld am Langenholz,
M 36	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	2.835 m
	Lage:	nördlich von Salchendorf am Pfannenberg,

2.9 Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden neben dem Abtransport des Mähgutes die einzelnen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Ziffer 1 LG zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grünlandflächen festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- | | | | | |
|-----|----------------------------------|---|-------------------|---|
| P 1 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Verbuschende Nass- und Feuchtgrünlandbrache im Talraum
0,4 ha
nördlich von Salchendorf, | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none">• Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch periodische Mahd von Hand im Abstand von 3-5 Jahren; maschinelle Mahd erst nach oberflächlichem Austrocknen i.d.R. im Spätsommer; Entfernung des Mähgutes; Verzicht auf Düngung |
| P 2 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nass- und Feuchtgrünlandbrache (Mädesüß-Flur) im Talraum
2,7 ha
nördlich von Salchendorf an der Ortsrandlage | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none">• Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch abschnittsweise Mahd der Fläche alle 3-5 Jahre im Herbst; maschinelle Mahd erst nach oberflächlichem Austrocknen i.d.R. im Spätsommer, Entfernung des Mähgutes |
| P 3 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nass- und Feuchtgrünlandbrachen im Talraum (3 Flächen)
0,7 ha
nördlich von Salchendorf im Gutenbachtal | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none">• Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch abschnittsweise Mahd der Fläche alle 3-5 Jahre im Herbst; maschinelle Mahd erst nach oberflächlichem Austrocknen i.d.R. im Spätsommer, Entfernung des Mähgutes |
| P 4 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nass- und Feuchtgrünlandbrache (Mädesüß-Flur); gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz
0,7 ha
südlich von Zeppenfeld an der Bahnlinie, | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none">• Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch abschnittsweise Mahd der Fläche alle 3-5 Jahre im Herbst; maschinelle Mahd erst nach oberflächlichem Austrocknen i.d.R. im Spätsommer, Entfernung des Mähgutes |
| P 5 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Artenreiche Nass- und Feuchtgrünlandbrachen im Talraum (3 Flächen); gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz
0,8 ha
südöstlich von Altenseelbach im Seelbachtal, | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none">• Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch extensive Beweidung oder abschnittsweise Mahd der Fläche alle 3-5 Jahre im Herbst; maschinelle Mahd erst nach oberflächlichem Austrocknen i.d.R. im Spätsommer, Entfernung des Mähgutes |

- | | |
|------|---|
| P 6 | Beschreibung: Artenreiche, verbrachende Nass- und Feuchtgrünlandbrachen im Talraum des Herzbachtales (2 Flächen)
Größe: 0,3 ha
Lage: nördlich von Struthütten im Herzbachtal,
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch extensive Beweidung oder Mahd der Fläche alle 3-5 Jahre im Herbst; maschinelle Mahd erst nach oberflächlichem Austrocknen i.d.R. im Spätsommer, Entfernung des Mähgutes |
| P 7 | Beschreibung: Artenreiche, verbrachende Nass- und Feuchtgrünlandflächen im Talraum des Herzbachtales (2 Flächen); gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz
Größe: 0,9 ha
Lage: nördlich von Struthütten im Herzbachtal,
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch extensive Beweidung oder Mahd der Fläche alle 3-5 Jahre im Herbst; maschinelle Mahd erst nach oberflächlichem Austrocknen i.d.R. im Spätsommer, Entfernung des Mähgutes |
| P 8 | Beschreibung: Artenreiche Magergrünlandflächen; z.T. gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz
Größe: 1,0 ha
Lage: nördlich von Neunkirchen am Kirchberg,
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Extensive landwirtschaftliche Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch extensive Beweidung oder 2-malige Mahd der Fläche pro Jahr, Entfernung des Mähgutes; keine Düngung |
| P 9 | Beschreibung: Artenreiche Mager- und Feuchtgrünlandfläche; z.T. gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz
Größe: 0,2 ha
Lage: südlich von Zeppenfeld in einem Seitental des Seelbachtales,
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Extensive landwirtschaftliche Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch extensive Beweidung oder 2-malige Mahd der Fläche pro Jahr, Entfernung des Mähgutes; keine Düngung |
| P 10 | Beschreibung: Artenreiche Nass- und Feuchtgrünlandflächen im Talraum mit Vorkommen des Schwarzblauen Ameisenbläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) als Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie; gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz
Größe: 1,9 ha
Lage: östlich von Salchendorf im Wildenbachtal,
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch extensive Beweidung oder maschinelle Mahd; Abstimmung der Mahdtermine auf die Larvalentwicklung des Schwarzblauen Ameisenbläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) |
| P 11 | Beschreibung: Artenreiche Nass- und Feuchtgrünlandflächen am Hang mit Vorkommen des Schwarzblauen Ameisenbläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) als Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie; tlw. gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz
Größe: 1,7 ha
Lage: westlich von Wiederstein an der Ortsrandlage,
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch extensive Beweidung oder maschinelle Mahd; Abstimmung der Mahdtermine auf die Larvalentwicklung des Schwarzblauen Ameisenbläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) |
| P 12 | Beschreibung: Verbrachende Nass- und Feuchtgrünlandfläche im Wildebachtal
Größe: 0,3 ha
Lage: südlich von Neunkirchen an der Ortsrandlage,
Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederaufnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Artenvielfalt durch extensive Beweidung oder Mahd der |

Fläche alle 3-5 Jahre im Herbst; maschinelle Mahd erst nach oberflächlichem Austrocknen i.d.R. im Spätsommer, Entfernung des Mähgutes

2.10 Sonstige MaßnahmenRegelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 und 5 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- | | | | | |
|-----|--------------------------------------|---|-------------------|--|
| S 1 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Verschlossenes Stollenmundloch (Betonblombe) des Stollens "Gleiskaute"
0,1 ha
östlich von Salchendorf am Wildebachtal, | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Wiedereröffnung des Stollens durch Öffnung der Betonverblombung • Einbau einer fledermaus- und amphibiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse |
| S 2 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Offenes Stollenmundloch
0,1 ha
nördlich von Wiederstein am Denkmal, | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Einbau einer fledermaus- und amphibiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Erhaltung des Stollenganges als ungestörten Winterlebensraum für Amphibien und Fledermäuse |
| S 3 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Alter, kulturhistorischer Hohlweg
0,2 ha
südlich von Wiederstein am Mischebachtal, | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Müll- und Unratfraktionen aus dem historischen Hohlweg und ordnungsgemäße Entsorgung • Entfernung des Schlagabraums aus dem Hohlweg nach erforderlichen Einschlagmaßnahmen in den angrenzenden Waldbereichen |
| S 4 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Alter, gehölzbestandener Haldenkomplex
0,2 ha
südlich von Wiederstein am Mischebachtal, | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze (insbesondere Birke) zur Erhaltung des Haldenbereich als Lebensraum für thermophile Tierarten |
| S 5 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Ehemalige Tongrube mit Vorkommen der Gelbbauchunke (Bombina variegata)
0,8 ha
südlich von Zeppenfeld an der Bahnlinie, | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von vegetationsfreien Bodenpartien durch Abschieben des Oberbodens • Regelmäßige Neuanlage von 1-2m² großen und 30-50cm tiefen, periodisch wasserführenden Tümpeln im Bereich von tonhaltigen Böden als Laichgewässer für die Gelbbauchunke • Entschlammung und Vegetationsbeseitigung im Bereich von bestehenden Aufenthaltsgewässern der Gelbbauchunke zur Minimierung von Verlandungsprozessen • Einleitung besucherlenkender Maßnahmen zur Reduzierung der Störungen (insbesondere Entnahme von Kaulquappen durch Kinder); ggf. Aufstellung von Zauneinrichtungen • Beseitigung von Abfall und organischem Unrat im Bereich der Aufenthalts- und Laichgewässer |
| S 6 | Beschreibung:

Größe:
Lage: | Strukturreicher Halb-Offenlandkomplex (Mähwiese) mit Gehölzbestand; hohe ökologische Bedeutung für Vögel und Insekten

1,5 ha
südwestlich von Altenseelbach, am Daadenbachtal, | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung der Talwiese durch Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes |

- **Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch Entfernung von invasiven Neophyten**
 - **Entfernung von standortfremden Nadelgehölzen; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**
 - **Beibehaltung einer extensiven Nutzung des Grünlandbereiches; Abtransport des Schnittgutes**
- S 7 Beschreibung: Verschlossenes Stollenmundloch (Betonblombe) des Stollens "Silberart – Gute Hoffnung"
 Größe: 0,1 ha
 Lage: südwestlich von Altenseelbach am Daadenbach,
Maßnahmen:
 - **Wiedereröffnung des Stollens durch Öffnung der Betonverblombung**
 - **Einbau einer fledermaus- und amphibiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 8 Beschreibung: Offenes Stollenmundloch
 Größe: 0,1 ha
 Lage: südlich von Altenseelbach, am Ziegenberg,
Maßnahmen:
 - **Einbau einer fledermaus- und amphibiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Erhaltung des Stollenganges als ungestörten Winterlebensraum für Amphibien und Fledermäuse**
- S 9 Beschreibung: Stillgelegter Steinbruch
 Größe: 1,0 ha
 Lage: südlich von Altenseelbach am Ziegenberg,
Maßnahmen:
 - **Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze (Birke, Weide, Nadelgehölze, Ginster) zur Erhaltung offener Bodenpartien und der Strukturvielfalt des Steinbruchs als Lebensraum für thermophile Tierarten**
- S 10 Beschreibung: Landschaftsbildprägender Heckenkomplex im Grünlandhang
 Größe: 0,1 ha
 Lage: südwestlich von Altenseelbach am Struthhof,
Maßnahmen:
 - **Erhaltung der Heckenstrukturen durch alternierendes Auf-den-Stock setzen zur Vermeidung der Überalterung der Gehölze**
 - **Nachpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in entstehende Bestandeslücken**
- S 11 Beschreibung: Verschlossenes Stollenmundloch (Stahltür) der ehemaligen Grube "Arbach"
 Größe: 0,1 ha
 Lage: nördlich Salchendorf, am Lotzenarbachtal westlich des Schießstandes,
Maßnahmen:
 - **Einbau einer fledermaus- und amphibiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 12 Beschreibung: Alter Haldenbereich der Grube Arbach mit Sukzessions- und Verbuschungsstadium
 Größe: 1,1 ha
 Lage: nördlich von Salchendorf,
Maßnahmen:
 - **Offenhaltung des Haldenbereiches durch Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**
 - **Entfernung von standortfremden Nadelgehölzen; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**
 - **Offenlegung von Bodenpartien zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für wärmeliebende Tierarten**
- S 13 Beschreibung: Vielschichtiger Laubholzbestand auf quellig vernässtem Untergrund mit Erle, Ahorn, Birke, Eiche, Fichte und hohem Anteil an Ahornnaturverjüngung
 Größe: 1,3 ha
 Lage: südöstlich von Altenseelbach im Quellbereich des Seelbachs,
Maßnahmen:
 - **Entnahme der Nadelgehölze**

- **Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft**
 - **Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen**
- S 14 Beschreibung: Offenlandkomplex (Wildwiese) mit Verbrachungstendenzen; hohe ökologische Bedeutung für Vögel und Insekten als Trittsteinbiotop innerhalb großflächiger Waldbestände
 Größe: 0,5 ha
 Lage: südlich von Altenseelbach, an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz,
 Maßnahmen:
 - **Offenhaltung der Talwiese durch Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**
 - **Entfernung von aufkommenden Nadelgehölzen; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**
 - **Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung des Grünlandbereiches durch Mahd oder Beweidung; Abtransport des Schnittgutes**
- S 15 Beschreibung: Isoliert im Waldbereich liegende Wildwiese mit Verbrachungstendenzen und Bedeutung als Trittsteinbiotop innerhalb großflächiger Waldbestände
 Größe: 0,2 ha
 Lage: südlich von Altenseelbach,
 Maßnahmen:
 - **Offenhaltung der Talwiese durch Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**
 - **Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung des Grünlandbereiches durch Mahd oder Beweidung; Abtransport des Schnittgutes**
- S 16 Beschreibung: Isoliert innerhalb großflächiger Waldbestände liegender, kleinflächiger Offenlandbereich mit Bedeutung für das Landschaftsbild
 Größe: 0,2 ha
 Lage: südlich von Altenseelbach, nahe der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz an der Rothenbach,
 Maßnahmen:
 - **Offenhaltung des ehemaligen Wacholderkomplexes durch Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**
 - **Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung des Grünlandbereiches durch Mahd oder Beweidung; Abtransport des Schnittgutes**
- S 17 Beschreibung: Halboffenland-Mosaik in Waldrandlage mit Sukzessionsgehölzen und brachgefallenen Grünlandflächen (Wildwiesen) und mit hoher Bedeutung als Biotopverbundfläche für die Tierwelt und das Landschaftsbild
 Größe: 1,7 ha
 Lage: nordöstlich von Wiederstein am Querenbachtal,
 Maßnahmen:
 - **Offenhaltung des Landschaftsbereiches durch Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**
 - **Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung des Grünlandbereiches durch Mahd oder Beweidung; Abtransport des Schnittgutes**
- S 18 Beschreibung: Verbuschender und verbrachender Offenlandkomplex im Talraum eines Nebenarms des Bahlenbachseifen; teilweise gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz (LG)
 Größe: 0,5 ha
 Lage: nordöstlich von Wiederstein am Bahlenbachseifen,
 Maßnahmen:
 - **Offenhaltung des Landschaftsbereiches durch Entfernung übermäßig aufkommender Laubgehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes**
 - **Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung des Grünlandbereiches durch Mahd oder Beweidung; Abtransport des Schnittgutes**

- | | | |
|------|---------------|---|
| S 19 | Beschreibung: | Verbuschender, innerhalb geschlossener Waldbestände liegender Offenlandkomplex im Hangbereich; hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop innerhalb umgebender Nadelwaldreinbestände |
| | Größe: | 0,8 ha |
| | Lage: | nordöstlich von Wiederstein, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung des Landschaftsbereiches durch Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze (insbesondere Ginster); Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes • Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung des Grünlandbereiches durch Mahd oder Beweidung; Abtransport des Schnittgutes |
| | | |
| S 20 | Beschreibung: | Verbuschender und verbrachender Offenlandkomplex im Talraum des Gutenbachtals; |
| | Größe: | 0,5 ha |
| | Lage: | nordöstlich von Salchendorf im Gutenbachtal, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung des Landschaftsbereiches durch Entfernung übermäßig aufkommender Laubgehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes • Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und der Pappeln • Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung des Grünlandbereiches durch Mahd oder Beweidung; Abtransport des Schnittgutes |
| | | |
| S 21 | Beschreibung: | Verbuschender und verbrachender Offenlandkomplex mit Waldwiesencharakter und hoher Bedeutung für die Tierwelt und das Landschaftsbild; |
| | Größe: | 0,3 ha |
| | Lage: | nordöstlich von Salchendorf an der ehemaligen Grube Heinrichsglück, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung des Landschaftsbereiches durch Entfernung übermäßig aufkommender Laubgehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes • Entfernung der aufkommenden Nadelgehölze • Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung des Grünlandbereiches durch Mahd oder Beweidung; Abtransport des Schnittgutes • Öffnung von Bodenpartien durch Abschieben des Oberbodens und der Vegetationsdecke im Bereich von |
| | | |
| S 22 | Beschreibung: | Alte, kulturhistorisch bedeutsame Hohlwege |
| | Größe: | 0,5 ha |
| | Lage: | nördlich von Salchendorf an der Gemeindegrenze zu Siegen, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Müll- und Unratfraktionen aus dem historischen Hohlweg und ordnungsgemäße Entsorgung • Entfernung des Schlagabbaus aus dem Hohlweg nach erforderlichen Einschlagmaßnahmen in den angrenzenden Waldbereichen |
| | | |
| S 23 | Beschreibung: | Alter nordexponierter Haldenbereich der ehem. Grube Junger Löwe mit Heidevegetation und hohem Anteil an Kiefern naturverjüngung |
| | Größe: | 0,3 ha |
| | Lage: | östlich von Salchendorf, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung des Haldenbereiches durch Entfernung übermäßig aufkommender Gehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes • Offenlegung von Bodenpartien zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für wärmeliebende Tierarten |
| | | |
| S 24 | Beschreibung: | Heckenkomplex im Grünlandhang als Grundstücksabgrenzung |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | nordöstlich von Zeppenfeld im Volkersbach, an der ehem. Grube Zankapfel, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Heckenstrukturen durch alternierendes Auf-den-Stock setzen zur Vermeidung der Überalterung der Gehölze • Nachpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in entstehende Bestandeslücken |

- | | | |
|------|-------------------|---|
| S 25 | Beschreibung: | Südexponierte, stark geneigte Waldschneise einer ehemaligen Stromleitungs-
trasse mit bedeutenden Sichtbeziehungen auf den Landschafts- und Siedlungs-
raum |
| | Größe: | 0,5 ha |
| | Lage: | nordöstlich von Zeppenfeld |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung der Waldschneise durch Entfernung übermäßig aufkom-
mender Gehölze zur Erhaltung der Sichtachse und Sichtbeziehungen
für die landschaftsgebundene Erholung |
| | | |
| S 26 | Beschreibung: | Halb-Offenlandkomplex unterhalb einer 220kv- (bzw. 110kv-) Leitung mit hoher
Bedeutung als Biotopverbundelement innerhalb von Wald- und Offenlandberei-
chen (4 Teilflächen) |
| | Größe: | 13,7 ha |
| | Lage: | nördlich von Zeppenfeld, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung des Landschaftsbereiches durch Entfernung übermäßig
aufkommender Laubgehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnitt-
gutes • Entfernung der aufkommenden Nadelgehölze und Nadelgehölznatur-
verjüngung • Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung des
Grünlandbereiches durch Mahd oder Beweidung; Abtransport des
Schnittgutes; keine Düngung; • Förderung vorhandener Heidevegetationsgesellschaften |
| | | |
| S 27 | Beschreibung: | Laubwaldkomplex unterschiedlicher Feuchtestufen; im Bachtal mit naturnahem
Fließgewässerverlauf; tlw. gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG |
| | Größe: | 23,3 ha |
| | Lage: | südlich von Altenseelbach, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum
für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) o-
der holzzersetzende Pilze und Käfer • Überführung einzelner älterer Bäume über die Hieb reife hinaus in die
Zerfallsphase • Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Wald-
bewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft • Entfernung der standortfremden Nadelgehölze |
| | | |
| S 28 | Beschreibung: | Zugefallenes / zugeschüttetes Stollenmundloch des Frauenberger Stollens |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | nördlich von Struthütten, östlich des Herzbachtales, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Öffnung des Stollenmundloches • Einbau einer fledermaus- und amphibiendurchgängigen Stollenmund-
sicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensrau-
mes für Amphibien und Fledermäuse |
| | | |
| S 29 | Beschreibung: | Verschlossenes, mit Erdreich zugeschüttetes Stollenmundloch |
| | Größe: | 0,1 ha |
| | Lage: | nördlich von Struthütten am Herzbachtal, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Öffnung des Stollenmundloches • Einbau einer fledermaus- und amphibiendurchgängigen Stollenmund-
sicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensrau-
mes für Amphibien und Fledermäuse |
| | | |
| S 30 | Beschreibung: | Verbuschender Halb-Offenlandkomplex innerhalb des Waldes mit einzelnen, äl-
teren Eichen; hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop / Biotopverbundelement und
Lebensraumfunktion für die Vogelwelt |
| | Größe: | 0,2 ha |
| | Lage: | nördlich von Struthütten, westlich des Herzbachtales, |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung des Landschaftsbereiches durch Entfernung übermäßig
aufkommender Laubgehölze (insbesondere Schlehe, Ginster); Abtrans-
port und Entsorgung des Schnittgutes |

- | | | |
|------|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der aufkommenden Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung • Förderung vorhandener Heidevegetationsgesellschaften |
| S 31 | Beschreibung: Quelliger, von Waldflächen umgebener Wiesenkomplex
Größe: 0,4 ha
Lage: nördlich von Struthütten, westlich des Herzbachtales, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung des Landschaftsbereiches durch Entfernung übermäßig aufkommender Laubgehölze; Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes • Entfernung der aufkommenden Nadelgehölze und Nadelgehölznaturverjüngung • Beseitigung überhand nehmender Bestände des Adlerfarns |
| S 32 | Beschreibung: Älterer Eichenbestand (Kernwuchs); zwei Teilflächen
Größe: 3,5 ha
Lage: nördlich von Wiederstein, an der Grube Zankapfel, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) oder holzersetzende Pilze und Käfer • Überführung einzelner älterer Bäume über die Hiebreife hinaus in die Zerfallsphase • Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft |
| S 33 | Beschreibung: Alter Eichenbestand (Kernwuchs) auf 2 Teilflächen
Größe: 11,5 ha
Lage: südlich von Wiederstein, an der Gemeindegrenze zu Burbach, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) oder holzersetzende Pilze und Käfer • Überführung einzelner älterer Bäume über die Hiebreife hinaus in die Zerfallsphase • Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft |
| S 34 | Beschreibung: Verschlussenes Stollenmundloch (Klinkerverbau)
Größe: 0,1 ha
Lage: nördlich von Struthütten am Kunstertal, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Öffnung des Stollenmundloches • Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse |
| S 35 | Beschreibung: Verschlussenes Stollenmundloch (Stahltür) der ehemaligen Grube "Silberart"
Größe: 0,1 ha
Lage: südlich von Altenseelbach im Buchergrund, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse |
| S 36 | Beschreibung: Eiche-Birke-Niederwald, z.T. durchgewachsen
Größe: 8,7 ha
Lage: südlich von Altenseelbach bei „Kleiner Berg“, | Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der niederwaldartigen Laubholzbestockung durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen der noch austriebsfähigen Gehölze • Erhaltung und Förderung von einzelnen Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) oder holzersetzende Pilze und Käfer • Überführung einzelner älterer Bäume über die Hiebreife hinaus in die Zerfallsphase |

- Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft**
- S 37 Beschreibung: Verschlossenes Stollenmundloch (Stahltür) der ehemaligen Grube "Große Burg"
 Größe: 0,1 ha
 Lage: südlich von Altenseelbach am Lohberg,
Maßnahmen:
 - **Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 38 Beschreibung: Zugefallenes / zugeschüttetes Stollenmundloch
 Größe: 0,1 ha
 Lage: südlich von Altenseelbach, westlich der Grube Silberart
Maßnahmen:
 - **Öffnung des Stollenmundloches**
 - **Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 39 Beschreibung: Alter Eichenbestand (Kernwuchs) auf südexponiertem Hang mit hohem Tot- und Altholzanteil, auf östlichen Teilflächen Buche-Eiche-Mischbestand; wertvoller Waldkomplex für Höhlenbrüter
 Größe: 16,5 ha
 Lage: nördlich von Zeppenfeld am Mühlenwald,
Maßnahmen:
 - **Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) oder holzerzetzende Pilze und Käfer**
 - **Überführung einzelner älterer Bäume über die Hiebreife hinaus in die Zerfallsphase**
 - **Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft**
- S 40 Beschreibung: Heckenkomplex im Grünlandhang am Wirtschaftsweg
 Größe: 0,4 ha
 Lage: südlich von Struthütten, nördlich Mahlscheid,
Maßnahmen:
 - **Erhaltung der Heckenstrukturen durch alternierendes Auf-den-Stock setzen zur Vermeidung der Überalterung der Gehölze**
 - **Nachpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in entstehende Bestandeslücken**
- S 41 Beschreibung: Sukzessionsgebüsch und Niederwaldstrukturen unterhalb einer 110kV-Stromleitungstrasse als Biotopverbundstrukturen zwischen ausgedehnten Waldflächen (mehrere Teilabschnitte)
 Größe: 12,4 ha
 Lage: südlich von Zeppenfeld und Wiederstein, zwischen Lohberg und Mischebachtal,
Maßnahmen:
 - **Erhaltung der Laubholzbestockung und gestaffelten Sukzessionsstadien durch Weiterführung der niederwaldartigen Nutzung und alternierenden Einschlag des Gehölzbestandes**
- S 42 Beschreibung: Zugefallenes / zugeschüttetes Stollenmundloch
 Größe: 0,1 ha
 Lage: südlich von Zeppenfeld, östlich des Seelbachtals,
Maßnahmen:
 - **Öffnung des Stollenmundloches**
 - **Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 43 Beschreibung: Verschlossenes Stollenmundloch (Metalltür) eines Erzbergbau-Stollens
 Größe: 0,1 ha
 Lage: nördlich von Struthütten im Kunstertal,
Maßnahmen:
 - **Wiedereröffnung des Stollens durch Beseitigung der Metallverriegelung**

- **Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 44 Beschreibung: Zugefallenes / zugeschüttetes Stollenmundloch
Größe: 0,1 ha
Lage: nördlich von Struthütten bei Grube Harteborn,
- Maßnahmen:**
- **Öffnung des Stollenmundloches**
 - **Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 45 Beschreibung: Zugefallenes / zugeschüttetes Stollenmundloch
Größe: 0,1 ha
Lage: nördlich von Struthütten bei Grube Harteborn,
- Maßnahmen:**
- **Öffnung des Stollenmundloches**
 - **Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 46 Beschreibung: Zugefallenes / zugeschüttetes Stollenmundloch
Größe: 0,1 ha
Lage: nördlich von Struthütten, östlich des Kunstertales,
- Maßnahmen:**
- **Öffnung des Stollenmundloches**
 - **Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 47 Beschreibung: Zugefallenes / zugeschüttetes Stollenmundloch
Größe: 0,1 ha
Lage: nördlich von Struthütten, östlich des Herzbachtales,
- Maßnahmen:**
- **Öffnung des Stollenmundloches**
 - **Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse**
- S 48 Beschreibung: Alter, kulturhistorischer Hohlweg
Größe: 0,7 ha
Lage: nördlich von Neunkirchen am Kirchberg,
- Maßnahmen:**
- **Entfernung des Schlagabraums aus dem Hohlweg nach erforderlichen Einschlagmaßnahmen in den angrenzenden Waldbereichen zur Erhaltung der Wahrnehmbarkeit**
 - **Regelmäßiges Freiräumen von Müllfraktionen zur Erhaltung und Dokumentation der kulturhistorischen Bedeutung und Funktion des Hohlweges**
- S 49 Beschreibung: Älterer Eichenbestand (ggf. Kernwuchs) auf schwach geneigtem, nordostexponiertem Hang mit hohem Tot- und Altholzanteil, wertvoller Waldkomplex für Höhlen- und Altholzbewohner
Größe: 6,6 ha
Lage: westlich von Wiederstein,
- Maßnahmen:**
- **Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) oder holzersetzende Pilze und Käfer**
 - **Überführung einzelner älterer Bäume über die Hiebreife hinaus in die Zerfallsphase**
 - **Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft**
- S 50 Beschreibung: Buchenbestand, Eiche-Birke-Niederwaldkomplex am Talraum, wertvoller Waldkomplex für Höhlen- und Altholzbewohner
Größe: 4,4 ha
Lage: nördlich von Neunkirchen,

	Maßnahmen:	• Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) oder holzersetzende Pilze und Käfer • Überführung einzelner älterer Bäume über die Hiebreife hinaus in die Zerfallsphase • Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
S 51	Beschreibung:	Älterer Eichenbestand und Ahorn-Lärchenkomplex im Talraum, wertvoller Waldkomplex für Höhlen- und Altholzbewohner
	Größe:	4,5 ha
	Lage:	nördlich von Salchendorf, am Struthbachswald,
	Maßnahmen:	• Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) oder holzersetzende Pilze und Käfer • Überführung einzelner älterer Bäume über die Hiebreife hinaus in die Zerfallsphase • Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
S 52	Beschreibung:	Heckenkomplex im Grünlandhang am Wirtschaftsweg
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	östlich von Wiederstein am Hellertal,
	Maßnahmen:	• Erhaltung der Heckenstrukturen durch alternierendes Auf-den-Stock setzen zur Vermeidung der Überalterung der Gehölze • Nachpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in entstehende Bestandeslücken
S 53	Beschreibung:	Heckenkomplex im Grünlandhang am Wirtschaftsweg/ alter Hohlweg
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	nördlich von Wiederstein,
	Maßnahmen:	• Erhaltung der Heckenstrukturen durch alternierendes Auf-den-Stock setzen zur Vermeidung der Überalterung der Gehölze und Erhaltung einzelner Überhälter • Nachpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in entstehende Bestandeslücken
S 54	Beschreibung:	Zugefallenes / verschlossenes Stollenmundloch
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	nördlich von Struthütten, an der Grube Harteborn
	Maßnahmen:	• Öffnung des Stollenmundloches • Einbau einer fledermaus- und amphiendurchgängigen Stollenmundsicherung zur Wiederherstellung eines ungestörten Winterlebensraumes für Amphibien und Fledermäuse
S 55	Beschreibung:	Älterer Eichen-/Buchenbestand auf schwach geneigtem, westexponiertem Hang, wertvoller Waldkomplex für Höhlen- und Altholzbewohner
	Größe:	1,8 ha
	Lage:	nordöstlich von Wiederstein,
	Maßnahmen:	• Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) oder holzersetzende Pilze und Käfer • Überführung einzelner älterer Bäume über die Hiebreife hinaus in die Zerfallsphase • Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
S 56	Beschreibung:	struktureicher Eiche-Birke-Niederwald, z.T. durchgewachsen
	Größe:	48,1 ha
	Lage:	nördlich von Neunkirchen am Steimel,

- Maßnahmen:**
- **Erhaltung der niederwaldartigen Laubholzbestockung durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen der noch austriebsfähigen Gehölze**
 - **Förderung von standorttypischen Baumarten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft**
 - **Erhaltung und Förderung von einzelnen Alt- und Totholzbäumen als Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten (Spechte, Fledermäuse, Insekten) oder holzzersetzende Pilze und Käfer**
 - **Überführung einzelner älterer Bäume über die Hiebreife hinaus in die Zerfallsphase**
 - **Erhaltung der Pingen als Zeitzeugen der kulturhistorischen Siedlungsentwicklung**

4. Teil - Anhang

Ergänzende Informationen

Nachrichtliche Darstellungen

Außer Kraft tretende Vorschriften

Bestätigungen der Verfahrensschritte

Statistische Zusammenfassung

1. Ergänzende Informationen

1.1 Ablauf des Verfahrens

Nach den Empfehlungen des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom 02.05.2006, des Ausschusses für Umwelt- und Landschaftsschutz vom und des Kreisausschusses vom hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.09.2006 die Aufstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der Gemeinde Neunkirchen beschlossen. Dieser Beschluss wurde gem. § 27 Abs. 1 LG am __.__.200__ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 22.06.2007 wurden die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 11 DVO-LG gemäß § 2 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 27 LG frühzeitig über das beginnende Plan-aufstellungsverfahren informiert und um Stellungnahme zu vorgesehenen Festsetzungen gebeten.

Vor der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes hat am in, am in, am in, sowie in der Zeit vom bis im Kreishaus in Siegen und im Rathaus in Neunkirchen die nach § 27 b LG vorgeschriebene Bürgerbeteiligung stattgefunden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am __.__.200__ ist aufgrund von § 42 e Abs. 3 LG für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile eine Veränderungssperre in Kraft getreten. Dadurch sind in diesen Gebieten alle Änderungen verboten. Die ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. Die Veränderungssperre gilt vom __.__.200__ bis zum __.__.200__, längstens jedoch bis zum In-Kraft-Treten des neuen Landschaftsplans.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 27 a LG mit Schreiben vom __.__.200__ erfolgt.

Die Fassung des Landschaftsplansentwurfs zur Offenlegung wurde in der Beiratssitzung am __.__.200__ erarbeitet und mit dem Ausschuss für Umwelt- und Landschaftsschutz in dessen Sitzung am __.__.200__ abgestimmt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans beschlossen. Der Landschaftsplanentwurf hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom __.__.200__ in der Zeit vom __.__.200__ bis __.__.200__ öffentlich ausgelegen.

Der Landschaftsplan Neunkirchen wurde nach Empfehlung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom __.__.200__ am __.__.200__ durch den Kreistag als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan Neunkirchen wurde der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Schreiben vom __.__.200__ angezeigt. Mit Verfügung vom __.__.200__, Az.: 51.1.2___ teilte die Bezirksregierung mit, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 28 a LG sind die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan Neunkirchen bei der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde am __.__.200__ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Neunkirchen in Kraft getreten.

1.2 Lagebezeichnungen in Text und Karten

Den Bezeichnungen der Planquadrate der Festsetzungskarte des Landschaftsplans entsprechen folgende Bezeichnungen der Deutschen Grundkarte:

2. Nachrichtliche Darstellungen

2.1 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Lage
GLB 1	Obstwiese	Altenseelbach	
GLB 2	Obstwiese	Struthütten	
GLB 3	Obstwiese, Hecke	Neunkirchen	
GLB 4	Obstwiese	Altenseelbach	
GLB 5	Obstwiese, Feldhecke	Struthütten	
GLB 6	Obstwiese	Wiederstein	
GLB 7	Obstwiese	Zeppenfeld	
GLB 8	Obstwiese	Wiederstein	
GLB 9	Obstwiese	Wiederstein	
GLB 10	Obstbäume	Zeppenfeld	
GLB 11	Feldgehölz	Altenseelbach	
GLB 12	Ufergehölz	Neunkirchen	
GLB 13	Feldhecke	Struthütten	
GLB 14	Feldhecke	Altenseelbach	
GLB 15	Feldgehölz	Zeppenfeld	
GLB 16	Feldgehölz	Struthütten	
GLB 17	Feldgehölz	Wiederstein	

Die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zeichnerisch dargestellt.

2.2 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG

Die Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG wurde von der LANUV (ehemals: LÖBF) durchgeführt und mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgestimmt. Die Benachrichtigung der Eigentümer wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Hierzu wurden verschiedene Sprechstage durchgeführt, bei denen jeder interessierte Bürger die Karten einsehen und sich über den Schutz und die damit verbundenen Auswirkungen informieren konnte. Die Bekanntmachung der Termine erfolgte in der öffentlichen Presse sowie durch schriftliche Information der Landwirte und Waldgenossenschaften.

Die Kartierung ist flächendeckend erfolgt. Quellbereiche, die ebenfalls Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG darstellen, wurden nicht systematisch untersucht, so dass diese Biotope nicht vollständig erfasst sind.

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Biotope mit einer Gesamtfläche von 123,9 ha, das sind ca. 3,1 % der Gemeindefläche, nach § 62 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

GB-Nummer	Fläche GB (ha)	Biotoptyp	Lage
GB-5113-001	0,6	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Erlen-Bruchwald, Glatthaferwiese	
GB-5113-002	0,1	Nass- und Feuchtgrünland, Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5113-003	0,0	Sturzquelle	
GB-5113-004	0,4	Nass- und Feuchtgrünland, Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5113-005	2,4	Nass- und Feuchtgrünland, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Sturzquelle	
GB-5113-698	0,2	Nass- und Feuchtgrünland, Höhlen und Stollen	
GB-5114-006	0,3	Nass- und Feuchtwiese, bachbegleitender Erlenwald, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Quelle, Quellbereich,	
GB-5114-013	0,9	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bachoberlauf	

GB-Nummer	Fläche GB (ha)	Biotoptyp	Lage
		im Mittelgebirge, Quelle, Quellbereich	
GB-5114-014	0,9	Bachbegleitender Erlenwald, Eichenwald, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Quelle, Quellbereich	
GB-5114-015	0,4	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, bodensaures Kleinseggenried, Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5114-017	0,5	Nass- und Feuchtgrünland, Bachoberlauf im Mittelgebirge,	
GB-5114-018	3,8	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtgrünland, Bachoberlauf im Mittelgebirge,	
GB-5114-028	0,8	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Sandmagerrasen, Silikattrockenrasen	
GB-5114-119	2,7	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtweide, Bach, Gebüsch, Strauchgruppe	
GB-5114-120	5,5	Magerwiese, Obstgarten, Obstwiesenbrache	
GB-5114-121	1,7	Magerwiese	
GB-5114-357	15,5	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtweide, Bachmittellauf im Mittelgebirge, Nass- und Feuchtgrünland, Ufergehölz, Magergrünland, Großseggenried, Baumgruppe, Baumreihe	
GB-5213-0001-2001	0,7	Nass- und Feuchtweide	
GB-5213-001	0,3	Sandmagerrasen, Silikattrockenrasen	
GB-5213-002	0,7	Abgrabungsgewässer	
GB-5213-003	0,5	Bach, Nass- und Feuchtweide	
GB-5213-004	1,4	Bach, Erlen-Ufergehölz, Nass- und Feuchtweide, Quelle, Quellbereich	
GB-5213-005	4,8	Eichen-Schlucht- bzw. Hangschuttwaldwald, Erlen-Bruchwald, Gebüsch, Strauchgruppe, Blockschutthalde, Steinbruch	
GB-5213-006	0,5	Sandmagerrasen, Silikattrockenrasen	
GB-5213-007	4,0	Erlenwald	
GB-5213-008	0,5	FFH-Calluna-Heide	
GB-5213-009	0,2	Magergrünland	
GB-5213-011	0,1	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	
GB-5213-012	0,3	Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5213-013	1,5	Nass- und Feuchtweide, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	
GB-5213-014	1,7	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtweide, Magergrünland	
GB-5213-015	0,3	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	
GB-5213-016	0,2	Nass- und Feuchtweide	
GB-5213-017	0,2	Magerwiese	
GB-5213-029	0,2	Natuerliche Felswand, -klippe, Silikاتفels	
GB-5213-030	0,5	Sicker-, Sumpfquelle, Bachoberlauf im Mittelgebirge	
GB-5214-002	0,1	Bachoberlauf im Mittelgebirge, Quelle, Quellbereich	

GB-Nummer	Fläche GB (ha)	Biotoptyp	Lage
GB-5214-003	2,1	Nass- und Feuchtgrünland, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	
GB-5214-004	3,4	Nass- und Feuchtwiese, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Ufergehölz, Bachmittellauf im Mittelgebirge, bodensaures Kleinseggenried	
GB-5214-005	0,1	Nass- und Feuchtwiese, FFH-Calluna-Heide	
GB-5214-008	0,0	Quelle, Quellbereich	
GB-5214-010	8,3	Nass- und Feuchtgrünland, Erlen-Ufergehölz, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bachoberlauf im Mittelgebirge	
GB-5214-023	0,2	Magerwiese	
GB-5214-037	0,1	Nass- und Feuchtwiese	
GB-5214-067	0,8	Nass- und Feuchtwiese, FFH-Goldhaferwiese	
GB-5214-077	7,6	Nass- und Feuchtwiese, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Ufergehölz, Glatthaferwiese, Bachunterlauf im Mittelgebirge, Gebüsch, Strauchgruppe, Graben	
GB-5214-078	1,8	Nass- und Feuchtwiese, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen	
GB-5214-079	0,1	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	
GB-5214-123	1,0	Bachoberlauf im Mittelgebirge, Ufergehölz	
GB-5214-124	0,3	Bachoberlauf im Mittelgebirge, Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5214-125	0,3	Bachoberlauf im Mittelgebirge, Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5214-127	0,5	Bachoberlauf im Mittelgebirge, Eichen-Buchenwald, Buchenwald, Quelle, Quellbereich	
GB-5214-128	0,3	Magerwiese, bachbegleitender Erlenwald, Bach	
GB-5214-201	2,9	Bach, Nass- und Feuchtgrünland, Gebüsch, Strauchgruppe, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Erlen-Ufergehölz, Quelle, Quellbereich	
GB-5214-202	15,4	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bach, Nass- und Feuchtgrünland, bachbegleitender Erlenwald, Pappelwald, Quelle, Quellbereich, Teich	
GB-5214-203	2,2	Erlen-Bruchwald, Eichenmischwald mit Nadelhölzern, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Quelle, Quellbereich	
GB-5214-212	11,9	Nass- und Feuchtwiese, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Erlen-Ufergehölz, Bach, Bachoberlauf im Mittelgebirge	
GB-5214-213	1,0	Birken-Bruchwald, Erlen-Bruchwald, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Eichenwald	
GB-5214-214	1,0	Magergrünland	
GB-5214-215	3,9	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtgrünland, Baumgruppe, Baumreihe	
GB-5214-216	5,4	Nass- und Feuchtwiese, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Ufergehölz, Bachunterlauf im Mittelgebirge, Graben	
GB-5214-413	0,8	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Gebüsch, Strauchgruppe	

GB-Nummer	Fläche GB (ha)	Biotoptyp	Lage
GB-5214-414	0,9	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Gebüsch, Strauchgruppe	
GB-5214-416	0,2	Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5214-417	0,5	Bachoberlauf im Mittelgebirge	
GB-5214-418	0,3	Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5214-420	0,1	Sicker-, Sumpfquelle, bachbegleitender Erlenwald	
GB-5214-421	0,2	Gebüsch, Strauchgruppe, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5214-423	0,3	Sicker-, Sumpfquelle	
GB-5214-425	0,3	Sicker-, Sumpfquelle	

Die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich zeichnerisch dargestellt.

Auf die Erläuterungen unter Ziffer 1. Teil - 8.3 (siehe Seite 19) wird hingewiesen.

2.3 Verzeichnis der FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Landschaftsplangebiet ist ein gemeldetes FFH-Gebiet sowie ein Vogelschutzgebiet vorhanden.

Nr.	Gebiets-Nr.	Name	Größe	Gemarkung	Lage
1	DE-5214-303	Bergwiesen Lippe mit Buchheller und Mischebachtal	16,3 ha	Wiederstein	-----
2	DE-5214-401	Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen	840,2 ha	Struthütten. Altenseelbach, Zeppenfeld, Wiederstein	-----

Die Auswahl erfolgte gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie aus Gründen des Artenschutzes sowie zum Aufbau und Schutz eines europäischen Netzes von Gebieten mit natürlichen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse.

Die Gebiete sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich dargestellt.

Die Unterschutzstellung dieses FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes erfolgt durch diesen Landschaftsplan in folgender Weise:

Name FFH-Schutzgebiet	FFH-Nr.	Name NSG und Nr. im Landschaftsplan
Bergwiesen Lippe mit Buchheller und Mischebachtal	DE-5214-303	NSG „Mischebachtal“ – N 4

Der Standarddatenbogen und die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen der LANUV (ehemals LÖBF) können auf der Internet-Seite der LANUV (www.lanuv.nrw.de) eingesehen werden.

3. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Im Landschaftsplangebiet sind sechs im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Siegen – Siegen-Wittgenstein und Olpe) dargestellte Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) vorhanden.

Die Gebiete sind in der „Entwicklungskarte“ nachrichtlich dargestellt.

Die folgenden BSN-Flächen werden im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete festgesetzt und entsprechen somit den Vorgaben bzw. Zielen (Ziel 20) des Regionalplanes:

BSN-Fläche 108:	Hofstätter Wald
BSN-Fläche 109:	Wildenbachtal
BSN-Fläche 110:	Bahlenbachseifen und angrenzende Wälder
BSN-Fläche 111:	Mahlscheid und Laubwald östlich des Hohenseelbachkopfes (EU-Vogelschutzgebiet DE-5214-401)
BSN-Fläche 112:	Mischebachtal (FFH-Gebiet DE 5214-303)
BSN-Fläche 113	Hellerbachtal

4. Außer Kraft tretende Vorschriften

Die innerhalb des Landschaftsplangebietes zur Zeit geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Schutzausweisungen nach den §§ 20 – 23 LG treten in folgender Weise außer Kraft:

Naturschutzgebiete

Folgende durch ordnungsbehördliche Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten geschützte Gebiete treten mit In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplanes für dessen Geltungsbe-
reich außer Kraft:

- Naturschutzgebiet „Auf der Rothenbach“, geschützt durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg, vom 26.02.1965
- Naturschutzgebiet „Mahlscheid“, geschützt durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg, vom 23.04.1990, geändert am 29.11.1999 und 11.06.2001,
- Naturschutzgebiet „Wildenbachtal“, geschützt durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg, vom 14.08.1990,
- Naturschutzgebiet „Hellertal-Aue“, geschützt durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg, vom 03.11.1995

Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg zur Festsetzung von Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein vom 17. Februar 1988 (Abl. Reg. Abg. Nr. 9 vom 05.03.1988), geändert durch die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.04.1994 (Abl. Reg. Abg. Nr. 18 vom 07.05.1994) tritt aufgrund § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes für

- Die Naturdenkmale Nr. 2-4, 12-13, 15-16, 18-19, 22-38, 40-51, 56, 60-61, 70-73, 76-80, 82-83, 85-86, 90-91 und 94, der Gemeinde Neunkirchen und
- die Geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 5-8, 10-11, 14, 17, 20-21, 39, 52-53, 57-59, 63-64, 68-69, 74, 84, 87-88, 93 und 95 der Gemeinde Neunkirchen

außer Kraft.

5. Bestätigungen der Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in seiner Sitzung am 22.09.2006 gemäß § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplanes Neunkirchen für das gesamte Plangebiet beschlossen.

Siegen, den ____.

gezeichnet

gezeichnet

(Breuer)
Landrat

(Brenner)
Schriftführer

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages Siegen-Wittgenstein vom 22.09.2006 zur Aufstellung des Landschaftsplanes Neunkirchen wurde gemäß § 27 Abs. 1 LG am ortsüblich bekannt gemacht.

Siegen, den ____.

gezeichnet
(Klinkert)

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Landschaftsplans Neunkirchen hat gemäß § 27 b LG am ____ in Neunkirchen-____, am ____ in _____, sowie in der Zeit vom ____ bis im Rathaus in Siegen und im Rathaus in Neunkirchen stattgefunden.

Siegen, den ____.

gezeichnet

(Klinkert)
Dezernentin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Landschaftsplans Neunkirchen ist gemäß § 27 a LG durch Schreiben vom 12.01.2007 erfolgt.

Siegen, den ____.

gezeichnet

(Klinkert)
Dezernentin

Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in der Sitzung am ____ gemäß § 27 c Abs. 1 LG die Offenlegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Neunkirchen beschlossen.

Siegen, den ____.

(Breuer)
Landrat

(Brenner)
Schriftführer

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans Neunkirchen hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ____ in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.

Siegen, den ____.

(Breuer)
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Landschaftsplan Neunkirchen ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Dabei wurden die aufgrund der Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken notwendigen Änderungen der Satzung berücksichtigt.

Siegen, den __.__.____

(Breuer)
Landrat

(Brenner)
Schriftführer

Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg

Der Landschaftsplan Neunkirchen ist der Höheren Landschaftsbehörde mit Schreiben vom __.__.200__ gemäß § 28 Abs. 1 LG angezeigt worden. Mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 51.1.2 __ wurde mitgeteilt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Arnsberg, den __.__.____

(Diegel)
Regierungspräsident

Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan Neunkirchen bei der Bezirksregierung Arnsberg am __.__.____ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Neunkirchen in Kraft getreten.

Siegen, den __.__.____

(Breuer)
Landrat

6. Statistische Zusammenfassung

Durch die nachfolgenden Festsetzungen dieses Landschaftsplans sind folgende Flächen betroffen:

<u>Schutzkategorie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gesamtfläche</u>
NSG - Naturschutzgebiete	7	485,6 ha (12,2%)
LSG - Landschaftsschutzgebiet	1	3.296ha (83,0%)
davon Teilflächen mit Umbruchverbot	4	27,4 ha (0,7%)
ND - Naturdenkmale	9	1,3 ha
LB - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	1	2,8 ha
LB - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (Flächenangabe ohne linienförmige Elemente)	13	9,3 ha
A - Anpflanzungen auf 375 m Länge und 13 Bäume	8	-
W - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland oder Brachflächen	11	4,6 ha
W - Umwandlung von Nadelholz in Laubholz	32	33,1 ha
W - Umwandlung von standortfremden Laubholzbeständen in Grünland, Brachflächen oder standortgerechtes Laubholz	2	2,1 ha
T - Maßnahmen an Teichen	31	6,3 ha
G - Maßnahmen an Quellen und Fließgewässern (Länge von 250m)	9	-
U - Anlage und Entwicklung von Uferrandstreifen (Länge von 650m)	1	-
M - Anlage und Entwicklung von Waldmänteln /-rändern (Länge von 37.175 m)	36	-
P - Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen	12	11,6 ha
S - Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	55	102,3 ha
Summe (ohne LSG)		578 ha (14,6%)

Durch die nachrichtlichen Darstellungen in diesem Landschaftsplan sind folgende Flächen betroffen:

<u>Schutzkategorie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gesamtfläche</u>
GLB - Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	17	-
GB - Gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG)	72	123,9 ha (3,1 %)
FFH - FFH-Gebiete	1	16,3 ha (0,4 %)
EU-Vogelschutzgebiet	1	840,2 ha (21,2 %)

Die Prozentzahlen geben den Flächenanteil bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet (3.968 ha) an.